

Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
Zentralkammer (Abteilung Mailand)
erlassen am 19.08.2026
betreffend EP 2223589

LEITSÄTZE:

1. Der Streitgegenstand der Nichtigkeitsklage vor dem Einheitlichen Patentgericht wird nicht nur durch die vorgebrachten Nichtigkeitsgründe im Sinne des Art. 138.1 EPÜ geprägt, sondern auch durch die für die Nichtigkeit vorgebrachten Entgegenhaltungen und Argumente.
2. Die Betroffenheit, die Art. 47.6 EPGÜ für Nichtigkeitsklagen fordert, ist weit zu verstehen. Geboten ist eine Differenzierung zwischen privatem und gewerblichem Handeln, wie Art. 27 lit. a) EPGÜ zeigt. Da juristische Personen nicht „privat“ handeln können, ist ihr Handeln immer als gewerblich einzustufen. Juristische Personen weisen im Grundsatz immer eine Betroffenheit im Sinne des Art. 47.6 EPGÜ auf. Sie haben ein grundsätzliches Interesse daran, dass solche Patente, die wegen eines Nichtigkeitstatbestands nicht hätten erteilt werden sollen, nicht aufrechterhalten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie bereits in einer einschlägigen Branche tätig sind.

HEADNOTES:

1. The subject-matter of an action for revocation before the Unified Patent Court is determined not only by the grounds for revocation invoked within the meaning of Article 138(1) EPC, but also by the prior-art documents and arguments relied upon in support of the revocation.
2. The concept of being concerned by a patent, as laid down in Article 47(6) UPCA for revocation actions, is to be interpreted broadly. A distinction must be drawn between private and commercial acts, as Article 27(a) UPCA makes clear. Since legal persons cannot act “privately”, their acts must always be classified as commercial. As a general rule, legal persons are always to be regarded as being “concerned” within the meaning of Article 47(6) UPCA. They have, as a matter of principle, an interest in ensuring that patents which should not have been granted because a ground for revocation exists are not maintained. This applies irrespective of whether they are already active in a relevant industry.

SCHLAGWORTE:

Betroffenheit, anderweitige Rechtshängigkeit, Strohmann, Patentauslegung, Vorveröffentlichung, Vorbenutzung, verspätetes Vorbringen

KLÄGERIN:

LS9 GmbH, Garmischer Str. 9, 81373 München
vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Geitz

BEKLAGTE:

Bellissa HAAS GmbH, Birkenstr. 22, 88285 Bodnegg-Rotheidlen
vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Adrian und Patentanwalt und European Patent Attorney Thomas Daub

STREITPATENT

Europäisches Patent Nr. 2223589

SPRUCHKÖRPER

Vorsitzender Richter	Andrea Postiglione
Berichterstatteerin	Anna-Lena Klein
Technisch Qualifizierter Richter	Max Tilmann

MITWIRKENDE RICHTER

Diese Entscheidung wurde erlassen durch die Kammer.

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Nichtigkeitsklage, hier: Endentscheidung

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

9.Juli 2026

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

- 1 Die Klägerin geht gegen die Beklagte mittels einer am 11.09.2025 eingereichten Nichtigkeitsklage vor.
- 2 Die Beklagte ist alleinige Inhaberin des europäischen Patents 2 223 589 B1 betreffend eine Beeteinfassung mit einem verriegelbaren Blechstreifen („Klagepatent“). Die

Anmeldung erfolgte am 11.02.2010 und wurde am 01.09.2010 veröffentlicht. Die Anmeldung nimmt eine Priorität vom 25.02.2009 unter Bezugnahme auf die DE 102009010505 in Anspruch. Der Hinweis auf die Patenterteilung wurde am 30.10.2013 im Patentblatt bekannt gemacht.

- 3 Das Klagepatent steht in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg in Kraft.
- 4 Patentanspruch 1 lautet in der erteilten Fassung wie folgt:

Einfassung für Beete und Grünlandflächen bestehend aus mindestens zwei stirnseitig miteinander verbindbaren Blechstreifen, die mindestens an der oberen Längsseite umgebördelt und im Bereich ihrer Stirnseiten Verbindungsenden (2, 3) bilden, die gegenseitig überlappend ineinander gesteckt sind, wobei das eine Verbindungsende als Zunge (4) ausgebildet ist, die im gegenüberliegenden Verbindungsende in einen dort angeordneten Aufnahmeschlitz (16) eingreift, **dadurch gekennzeichnet, dass** ein in der Umbördelung des einen Verbindungsendes (3) angeordneter Aufnahmeschlitz (16) in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens (6) auf die Zunge (4) am anderen Verbindungsende aufsteckbar ist.

- 5 Das Klagepatent ist Gegenstand eines anderweitig geführten Verletzungsverfahrens und widerklageweise geltend gemachter Nichtigkeitsklage. Mit Entscheidung vom 12.09.2025 wies die angerufene Lokalkammer Mannheim die Nichtigkeitswiderklage ab (Aktenzeichen UPC_CFI_338/2024 (LK Mannheim), Entscheidung vom 12.09.2025 – Bellissa Haas – Windhager GmbH). Die dortige Beklagte und Nichtigkeitswiderklägerin legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Das Berufungsverfahren ist vor dem Berufungsgericht unter dem Aktenzeichen CoA_894/2025 anhängig. Das Verfahren wird im Folgenden als „Parallelverfahren“ bezeichnet.
- 6 Die Klägerin ist eine im deutschen Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ihr Gesellschaftszweck ist laut Handelsregisterauszug vom 11.05.2026 das Anbieten, die Organisation und die Durchführung von Seminarveranstaltungen und die Erstellung von Veröffentlichungen. Der jetzige Klägervertreter war Geschäftsführer der Klägerin. Er legte das Amt des Geschäftsführers nieder, ehe er mit Schriftsatz vom 13.05.2026 die Vertretung der Klägerin anzeigte, die zuvor anderweitig vertreten war. Die Niederlegung des Amtes ist im Handelsregister eingetragen (vgl. Handelsregisterauszug vom 11.05.2026 als Anlage zum Schriftsatz vom 13.05.2026). Der Klägervertreter ist laut Gesellschafterliste zu 40 % an der Klägerin beteiligt (vgl. Gesellschafterliste, über das CMS eingereicht mit Schriftsatz vom 10.07.2026, hierzu noch unten, Rn. 15).
- 7 Neben dem Klägervertreter war und ist Herr ■■■■■■■■ Geschäftsführer und Gesellschafter der Klägerin. Der Klägervertreter und Herr ■■■■■■■■ sind daneben Managing Partner der Kanzleien „LS-MP Loth & Spuhler Munich Patent von Puttkamer Berngruber Loth Spuhler Partnerschaft von Patent- und Rechtsanwälten mbB“ und „LS-IP Loth & Spuhler Intellectual Property Law Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB“.

Beide Kanzleien und die Klägerin haben denselben Sitz in München und sind unter derselben Telefonnummer erreichbar (Erwiderung S. 4 ff.).

- 8 Vorgerichtlich übersandte der Klägervertreter der Beklagten unter dem 18.08.2025 das Schreiben DP4. In diesem heißt es auszugsweise:

„(...)

Windhager Handelsgesellschaft mbH, LS 9 GmbH ./ bellissa HAAS GmbH

(...)

In obiger Angelegenheit zeigen wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass wir auch diesbezüglich die Firma Windhager Handelsgesellschaft m.b.H., (...), vertreten.

Zudem zeigen wir die Vertretung der Firma LS 9 GmbH, (...), an.

1. Im Hinblick auf die parallelem Klageverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht, (...), haben wir weitere Recherchen durchgeführt.

Im Rahmen dieser Recherchen haben wir das US-Patent Nr. 2,821,809 „Metal Edging“ ermittelt, welches bereits am 4. Februar 1958 veröffentlicht wurde.

Dieses Patent betrifft (...).

2. Insbesondere die nachfolgend eingeblendete Figur 5 nimmt dabei den Schutzgegenstand des Europäischen Patents Nr. EP 2 223 589 B1 „Beeteinfassung mit einem verriegelbaren Blechstreifen“ vollumfänglich vorweg: (...)

3. Der Gegenstand des Europäischen Patents Nr. EP 2 223 589 B1 „Beeteinfassung mit einem verriegelbaren Blechstreifen“ ist durch das US-Patent Nr 2,821,809 „Metal Edging“ im Prioritätszeitpunkt somit vollumfänglich vorweggenommen und daher nicht neu. Mangels Neuheit ist das Europäischen Patents Nr. EP 2 223 589 B1 „Beeteinfassung mit einem verriegelbaren Blechstreifen“ insgesamt nichtig.

Vor diesem Hintergrund setzen wir Ihrer Mandantschaft hiermit eine einmalige und nicht verlängerbare Frist bis

Mittwoch, den 20. August 2025, 17.00 Uhr,

um direkt in Kontakt mit Herrn [REDACTED] zu treten und eine kurzfristige Lösung aller parallelen Klageverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht herbeizuführen. Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass eine solche Lösung die Rücknahme der Verletzungsklage und eine vollständige Übernahme der unseren Mandanten entstandenen Kosten umfassen muss.

Sollte Ihre Mandantschaft diese Frist ungenutzt verstreichen lassen oder es nicht zu einer kurzfristigen Lösung aller parallelen Klageverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht kommen, werden wir im Namen unserer Mandantin, der Firma LS 9 GmbH, ohne weitere

Ankündigung eine Nichtigkeitsklage gegen das Europäische Patent Nr. EP 2 223 589 B1 „Beeteinfassung mit einem verriegelbaren Blechstreifen“ erheben.

4. Darüber hinaus (...)“

ANTRÄGE DER PARTEIEN

9 Die Klägerin beantragt:

Das Europäische Patent Nr. EP 2 223 589 B1 wird in Bezug auf die Vertragsstaaten Deutschland, Österreich und Luxemburg für nichtig erklärt.

10 Die Beklagte, die (hilfsweise) einen Antrag auf Änderung des Patents gestellt hat, beantragt,

1. das Streitpatent in erteilter Fassung aufrechtzuerhalten und die Nichtigkeitsklage zurückzuweisen (Hauptantrag),

2. hilfsweise das Streitpatent gemäß einem der Hilfsanträge 1 bis 31 aufrechtzuerhalten.

11 Mit Blick auf den Änderungsantrag beantragt die Klägerin, das Europäische Patent Nr. 2 223 589 B1 auch im Umfang der Hilfsanträge 1 bis 31 jeweils in Bezug auf die Vertragsstaaten Deutschland, Österreich und Luxemburg für nichtig zu erklären.

12 Die Parteien haben auf eine förmliche Verkündung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung verzichtet.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE

POSTULATIONSFÄHIGKEIT DES KLÄGERVERTRETERS

13 In der Klage sind als Geschäftsführer der Klägerin Herr ■■■■■■■■■■ und Herr Matthias Geitz bezeichnet. Unter dem 09.02.2026 zeigte Herr Rechtsanwalt Matthias Geitz an, die Verteidigung der Klägerin übernommen zu haben. Auf Bitten der Kanzlei des EPG legte er eine Vollmacht vor, unterschrieben von ■■■■■■■■■■. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Berufungsgerichts (UPC_CoA_563/2024, Anordnung vom 11.02.2025 - Suinno v Microsoft) machte die Berichterstatterin auf Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Vertretung der Klägerin durch Herrn Rechtsanwalt Geitz aufmerksam. Herr Rechtsanwalt Geitz nahm die Vertretungsanzeige daraufhin mit Schriftsatz vom 06.03.2026 zurück.

14 Unter dem 11.05.2026 zeigte Herr Rechtsanwalt Geitz unter Vorlage einer Vollmacht erneut die Vertretung der Klägerin an (Verfahren UPC_CFI_1604/2026). Er teilte unter Bezugnahme auf einen Handelsregisterauszug mit, nicht mehr Geschäftsführer der Klägerin zu sein. An der Zwischenanhörung am 12.05.2026 nahm nur Herr Rechtsanwalt Geitz als Vertreter der Klägerin teil. Seine Postulationsfähigkeit wurde in der Zwischenanhörung am 12.05.2026 adressiert. Die Beklagte behielt sich vor, zu dieser Frage noch vorzutragen.

- 15 In der Sitzung am 09.07.2026 legte die Beklagte eine Gesellschafterliste vor, aus der sich ergibt, dass der Klägervertreter 40 % der Anteile der Klägerin hält. Vor diesem Hintergrund hält sie den Klägervertreter nicht für postulationsfähig. Sie beantragte in der Sitzung insoweit den Erlass eines Versäumnisurteils. Die Gesellschafterliste reichte die Beklagte per CMS am 10.07.2026 ein.
- 16 Der Klägervertreter trat der Behauptung, er halte 40 % der Anteile der Klägerin, nicht entgegen. Er vertrat die Auffassung, der Vortrag der Klägerin sei verspätet.

ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

- 17 Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei unzulässig. Die Klägerin weise nicht die nach Art. 47.6 EPGÜ erforderliche Betroffenheit auf. Sie agiere als Strohmann für die Beklagte des Parallelverfahrens. Jedenfalls rechtsmissbräuchliche Strohmannklagen seien unzulässig, wenn es eine missbräuchliche Gesetzesumgehung gebe. Die Klägerin habe ausweislich ihres Geschäftszwecks kein eigenes Interesse an der Vernichtung des Klagepatents. Die Verbindung zwischen der Klägerin und Windhager habe der Klägervertreter in dem Schriftsatz in Anlage DP4 deutlich gemacht.
- 18 Vor dem Hintergrund der Verbindung von Klägerin und Windhager bestehe des Weiteren eine anderweitige Rechtshängigkeit mit Blick auf das Berufungsverfahren CoA_894/2025. Der Streitgegenstand beider Verfahren sei hier objektiv identisch.
- 19 Die Klägerin meint hingegen, die Nichtigkeitsklage im EPG-System sei als Popularklage ausgestaltet. Gegenüber Art. 47.6 EPGÜ sei Art. 65.1 EPGÜ lex specialis, so dass sie keine besondere Betroffenheit aufzeigen müsse. Im Übrigen habe die Klägerin ein Interesse an der Vermeidung unwirksamer Monopole, die den Wettbewerb behindern könnten. Strohmannklagen seien zulässig, solange sie nicht die Integrität des Systems unterliefen. Eine Umgehung der Präklusionsregel des Art. 73.4 EPGÜ liege nicht vor, da die Klägerin keine Partei des Parallelverfahrens sei.

BEGRÜNDETHEIT

- 20 Die Klägerin hält das Klagepatent für nicht neu gegenüber u.a. der D1 (Anlage K3) und einer Vorveröffentlichung durch die Beklagte (Anlagen K7 bis K11). Sie hält das Klagepatent des Weiteren nicht für erfinderisch.
- 21 Die Beklagte hält das Klagepatent für neu und erfinderisch gegenüber dem klägerseits zitierten Stand der Technik.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

- 22 Die Voraussetzungen des Erlasses eines Versäumnisurteils liegen mangels Säumnis der Klägerin nicht vor. Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.
A. Keine Säumnis der Klägerin

- 23 Die Klägerin ist nicht säumig.
- 24 I. Nach Art. 37.1 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts kann auf Antrag einer Prozesspartei eine Versäumnisentscheidung nach Maßgabe der Verfahrensordnung ergehen, wenn die andere Partei, der ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt worden ist, keine schriftliche Erwiderung einreicht oder nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint.
- 25 Regel 355.1 der VerfO ergänzt hierzu, dass auf Antrag eine Versäumnisentscheidung unter anderem ergehen kann, wenn eine ordnungsgemäß geladene Partei nicht zu einer mündlichen Verhandlung erscheint. Unbeschadet dessen kann das Gericht nach Regel 116.3 VerfO eine in der mündlichen Verhandlung nicht vertretene Partei so behandeln, als beriefe sie sich nur auf ihre schriftlichen Ausführungen (UPC_CoA_907/2025, Anordnung vom 18. Juni 2026, Rn. 15 – Occlutech GmbH vs. Lepu Medical (Europe) Cooperatief U.A.). Das Gericht ist zum Erlass eines Versäumnisurteils nicht gezwungen (ebenso UPC_CFI_213/2025 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 10.07.2025, Rn. 135 – Aesculap v Shanghai International Holding Corporation GmbH).
- 26 Gemäß Art. 48.1, Art. 48.2 EPGÜ werden die Parteien von zugelassenen Anwälten oder von zugelassenen Patentanwälten vertreten.
- 27 Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts des EPG darf ein (gesetzlicher) Vertreter einer juristischen Person nicht als Vertreter im Sinne des Art. 48 EPGÜ für diese Person auftreten. Gleiches gilt für einen (Rechts- oder Patent-) Anwalt, der umfassende verwaltungstechnische oder finanzielle Befugnisse in der juristischen Person innehat – etwa als Inhaber einer hohen Management- oder Verwaltungsposition, oder als Inhaber eines bedeutenden Anteils von Anteilen der juristischen Person (UPC_CoA_563/2024 Verfügung vom 11.02.2025, Rn 20 ff. – Suinno v Microsoft).
- 28 II. Die Klägerin war im Termin durch ihren Rechtsanwalt vertreten und daher nicht säumig.
- 29 Herr Rechtsanwalt Geitz war im Termin der mündlichen Verhandlung für die Klägerin anwesend. Sie war daher nicht säumig.
- 30 Herr Rechtsanwalt Geitz ist durch seine Gesellschafterstellung in Höhe von 40 % der Anteile der Klägerin nicht an ihrer Vertretung im Sinne des Art. 48 EPGÜ gehindert.
- 31 Die Wirkung u.a. der Gesellschafterstellung einer GmbH richtet sich nach deren Gesellschaftsstatut/ der *lex societatis*. Das hiernach anwendbare Recht hat das EPG nach Art. 24.1 lit. (e) EPGÜ anzuwenden. Wenn das Recht des Landes, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, und das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, zusammenfallen, ist jedenfalls dieses Recht als Gesellschaftsstatut anzuwenden. Hier hat das Gericht (mangels abweichenden Vortrags hierzu) davon auszugehen, dass die Klägerin nach deutschem Recht gegründet wurde. Des Weiteren hat sie ihren

Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist deutsches Recht als Gesellschaftsstatut anzuwenden.

- 32 Nach § 46 des (hiernach anwendbaren) deutschen Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (kurz: GmbHG) unter anderem für administrative und finanzielle Aufgaben zuständig. Die Bestimmungen erfolgen indes mangels abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag (§ 45 GmbHG) durch Beschlussfassung nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 47 Abs. 1 GmbHG. Dass der Gesellschaftsvertrag im hiesigen Fall eine von der Mehrheitsregelung des § 47 Abs. 1 GmbHG abweichende Regelung enthält, hat die Beklagte nicht dargetan. Die Mehrheit im Sinne des § 47 GmbHG kann Herr Rechtsanwalt Geitz mit 40 % der Anteile der Klägerin grundsätzlich nicht erreichen.
- 33 Ein anderes Ergebnis folgt nicht daraus, dass die 40 % der Anteile ihm bestimmte Rechte vermitteln, siehe insb. § 50 GmbHG („Minderheitsrechte“), und § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG (Passivvertretung der Gesellschaft bei Führungslosigkeit). Diese Rechte vermitteln ihm keine Befugnisse in der Klägerin, die einen Ausschluss der gerichtlichen Vertretung der Klägerin durch ihn gebieten würde.
- 34 Da Herr Rechtsanwalt Geitz nur 40 % der Anteile der Klägerin hält, hält er insoweit keinen „bedeutenden“ Anteil.
- 35 III. Wollte man dies anders sehen, bestünde gleichwohl kein Anlass, im hiesigen Fall ein Versäumnisurteil zu erlassen. Da die Parteien sich schriftsätzlich umfassend über den Fall ausgetauscht haben und das Gericht mit den Parteien in der Zwischenanhörung auf Basis der schriftsätzlichlichen Ausführungen diskutiert und eine vorläufige Auffassung präsentiert hat, erscheint es sachgerecht, das Verfahren durch den Erlass einer Endentscheidung in 1. Instanz zu fördern.

B. Zulässigkeit

I. Internationale Zuständigkeit des EPG, interne Zuständigkeit der Zentralkammer Mailand

- 36 Das EPG ist für die Nichtigkeitsklage zuständig, Art. 31 EPGÜ, Art. 24 Nr. 4, Art. 71a, Art. 71b Nr. 1 Brüssel Ia-VO.
- 37 Die Zentralkammer Mailand ist nach Art. 33.4 EPGÜ, Annex II zu dem EPGÜ (in geänderter Fassung) zuständig.
- 38 Eine fehlende Zuständigkeit der Zentralkammer Mailand nach Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ für die am 11.09.2025 eingereichte Klage mit Blick auf die erst am 12.09.2025 erstinstanzlich entschiedene Verletzungsklage vor der Lokalkammer Mannheim hat die Beklagte nicht innerhalb der Frist der Regel 19 VerfO mittels Einspruchs gerügt, Regel 19.1(b) VerfO. Die Zuständigkeit der Zentralkammer Mailand gilt daher als anerkannt, Regel 19.7 VerfO.

II. Keine anderweitige Rechtshängigkeit durch das Parallelverfahren

- 39 Der Streitgegenstand der Klage ist nicht mit Blick auf das Parallelverfahren anderweitig rechtshängig.
- 40 1. Eine anderweitige Rechtshängigkeit kann bewirken, dass eine Klage vor dem Einheitlichen Patentgericht unzulässig ist.
- 41 Es ist ein im europäischen Recht anerkannter Grundsatz, dass eine anderweitige Rechtshängigkeit beachtet werden muss (siehe insoweit etwa EGMR (Große Kammer), 13279/05, Urteil vom 20.10.2011 - Nejdet Şahin und Perihan Şahin gegen die Türkei).
- 42 Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO folgt dies für die Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten aus Art. 29 ff. der VO.
- 43 Während Regel 362 VerfO eine Rechtskraft als absolutes Verfahrenshindernis benennt, enthält die VerfO keine explizite abschließende Regelung des Umgangs mit einer anderweitigen Rechtshängigkeit. Art. 33 EPGÜ adressiert einzelne Konstellationen konkurrierender Anrufung verschiedener Kammern, beispielsweise aber nicht das Verhältnis einer Klage vor dem Gericht 1. Instanz in Bezug auf ein Berufungsverfahren. Da das Verbot einer Klage trotz anderweitiger Anhängigkeit derselben Sache indes zur Vermeidung widerstreitender, gegebenenfalls unvereinbarer Entscheidungen auch mit Blick auf einen Vorgriff auf den Grundsatz der „res iudicata“ geboten ist, ist eine anderweitige Rechtshängigkeit vor dem EPG über die in Art. 33 EPGÜ genannten Konstellationen hinaus zu beachten.
- 44 Die Annahme einer anderweitigen Rechtshängigkeit setzt grundsätzlich voraus, dass Streitgegenstand und Parteien identisch sind.
- 45 2. Eine anderweitige Rechtshängigkeit liegt nicht vor. Der Streitgegenstand der hiesigen Klage und der Streitgegenstand der Widerklage des Parallelverfahrens sind nicht identisch.
- 46 a) Nach Auffassung der Kammer gilt Folgendes: Der Streitgegenstand der Nichtigkeitsklage vor dem Einheitlichen Patentgericht wird nicht nur durch die vorgebrachten Nichtigkeitsgründe im Sinne des Art. 138.1 EPÜ geprägt, sondern auch durch die für die Nichtigkeit vorgebrachten Entgegenhaltungen und Argumente. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen.
- 47 Das EPGÜ enthält ebenso wenig wie das EPÜ eine explizite Regelung betreffend den Streitgegenstand. Beachtenswert ist insoweit Art. 76.1 EPGÜ („Entscheidungsgrundlage und rechtliches Gehör“), wonach das Gericht nach Maßgabe der von den Parteien gestellten Anträge entscheidet und nicht mehr zusprechen darf als beantragt ist. Nach Art. 76.2 EPGÜ dürfen Sachentscheidungen nur auf Gründe, Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die von den Parteien vorgebracht oder auf Anordnung des Gerichts in das Verfahren eingebracht wurden und zu denen die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Damit bestimmen die Anträge der Parteien den Streitgegenstand

(UPC_CoA_898/2025, Anordnung vom 27.3.2026, Rn. 54 - ONWARD Medical v Niche Biomedical).

- 48 Angesichts dessen ist der gerichtliche Prüfungsumfang einer Nichtigkeits(wider)klage auf die Entgegenhaltungen und hierauf gestützte Argumente beschränkt, die von den Parteien in das Verfahren eingebracht werden. Anders als manche nationale Patentgesetze (siehe beispielsweise § 87 deutsches Patentgesetz) oder Art. 114 EPÜ sieht das EPGÜ eine Amtsermittlung nicht vor. Eine im Rahmen einer Nichtigkeits(Wider)Klage ergehende Entscheidung legt bei der Prüfung der Nichtigkeit als Stand der Technik im Sinne des Art. 54 Abs. 2 EPÜ mithin einen durch die Auswahl der Nichtigkeits(wider)klägerin limitierten Stand der Technik zugrunde.
- 49 Dem entsprechend ist auch der Streitgegenstand der Nichtigkeits(wider)klage vor dem EPG auf diese Entgegenhaltungen und hierauf gestützte Argumente begrenzt.
- 50 Ein anderes (weiteres) Verständnis folgt nicht aus Art. 33.4 Satz 2 EPGÜ, wonach u.a. eine Nichtigkeitsklage in dem Fall, dass bereits eine Verletzungsklage betreffend dasselbe Patent zwischen denselben Parteien vor einer Lokal- oder Regionalkammer anhängig ist, nur vor der betreffenden Lokal- oder Regionalkammer erhoben werden darf. Art. 33.4 EPGÜ adressiert primär die (interne) Zuständigkeit der Kammern des Gerichts erster Instanz. Der Norm kann keine darüber hinausgehende Aussage entnommen werden, dass der Streitgegenstand allein durch die Identität der Parteien und des Klagepatents bestimmt wird.
- 51 Das Verständnis des Streitgegenstandsbegriffs der Kammer steht im Einklang mit der Entscheidung des Berufungsgerichts (UPC_CoA_227/2024, Verfügung vom 17.09.2024, Rn 27 – Mala v Nokia) auf die die Beklagte Bezug nimmt. Aus der Verfügung des Berufungsgerichts folgt, dass es die „cause of action“ beider dort relevanter Verfahren als fast identisch ansieht. Als Unterschied arbeitet es die bei dem EPGÜ angebrachten zusätzlichen Argumente und Hilfsanträge heraus. Das zeigt, dass das Berufungsgericht Argumente und Hilfsanträge als den Streitgegenstand prägend betrachtet – anderenfalls wäre der Streitgegenstand nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schlicht identisch, nicht nur fast identisch.
- 52 Die Einschätzung der Kammer steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Berufungsgerichts zur Zulässigkeit der Einbringung neuer Argumente und Entgegenhaltungen auf Basis von Regel 263 VerfO.
- 53 Regel 263 der VerfO adressiert die Zulassung von Klageänderungen oder -erweiterungen. Welche Umstände eine Klageänderung oder -erweiterung darstellt, ist in der Regel nicht angesprochen. Für den Fall der Nichtigkeitswiderklage hat das Berufungsgericht entschieden, dass der Verletzungskläger in der Erwiderung zur Änderung des Klagepatents keine Gelegenheit erhält, neue Gründe für die Nichtigkeit in Bezug auf das Klagepatent wie erteilt vorzubringen, wie neuen Stand der Technik (im Hinblick auf fehlende Neuheit oder einen fehlenden erfinderischen Schritt), wenn nicht eine

Klageerweiterung im Sinne der Regel 263 Verfo zugelassen wird (UPC_CoA_71/2025, Entscheidung vom 29.12.2025, Rn. 26 - VMR v NJOY; zu der Entscheidung noch unten in Rn. 164). Das bedeutet nach hiesigem Verständnis, dass es die Einbringung neuen Stand der Technik im Grundsatz als eine Änderung des Gegenstands der Klage betrachtet.

- 54 Ebenso steht die Einschätzung der Kammer im Einklang mit dem vom EuGH zu Art. 29 Brüssel Ia-VO/ EuGVVO bzw. deren Vorgängernormen entwickelten Verständnis des Streitgegenstands. Entscheidend ist danach, ob Grundlage und Gegenstand des Anspruchs dieselben sind (EuGH Rs. 144/86, Urteil vom 08.12.1987, Rn. 14 ff. – Gubisch Maschinenfabrik/ Giulio Palumbo). Die Grundlage des Anspruchs umfasst nach der EuGH-Rechtsprechung den Sachverhalt und die Rechtsvorschrift, auf die die Klage gestützt wird (EuGH C-406/92, Urteil vom 6.12.1994, Rn. 39 - Tatry). Der Gegenstand in diesem Sinne besteht in dem Zweck der Klage (EuGH C-406/92, Urteil vom 6.12.1994, Rn. 41 – Tatry), wofür die Klageansprüche zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH C-231/16, Urteil vom 19.10.2017, Rn. 40 m.w.Nachw. - Merck KGaA/Merck Co. Inc. ua). Hiernach haben Nichtigkeitsklagen, die voneinander abweichende Entgegnungen zum Gegenstand haben, nicht dieselbe „Grundlage“, weil der ihnen zugrunde gelegte Sachverhalt nicht derselbe ist (in diesem Sinne schon die vorzitierte Entscheidung des Berufungsgerichts, UPC_CoA_227/2024, Verfügung vom 17.09.2024, Rn 27 – Mala v Nokia).
- 55 Ergänzend ist festzustellen, dass die Einschätzung der Kammer nicht dazu führt, dass ein taktisches Aufspalten von Gültigkeitsangriffen auf mehrere Verfahren zu befürchten ist, wie dies die Beklagte in der Zwischenanhörung zu bedenken gab. Einer taktischen Aufspaltung kann durch das Instrument der Prüfung des Rechtsschutzinteresses begegnet werden.
- 56 b) Die Parteien haben nicht vorgebracht, dass die in diesem Nichtigkeitsverfahren von der Klägerin eingebrachten Entgegnungen Gegenstand des Parallelverfahrens waren oder sind. Vor dem vorstehend erläuterten rechtlichen Hintergrund ist der Streitgegenstand des hiesigen Nichtigkeitsverfahrens nicht mit dem Streitgegenstand der Widerklage auf Nichtigklärung des Parallelverfahrens identisch. Schon aus diesem Grund besteht keine anderweitige Rechtshängigkeit. Auf die Frage der Identität der Parteien kommt es an dieser Stelle nicht an.

III. Betroffenheit im Sinne des Art. 47.6 EPGÜ der Klägerin

- 57 Die Klägerin ist im Sinne des Art. 47.6 EPGÜ von dem Klagepatent „betroffen“.
- 58 1. Art. 47.6 EPGÜ verlangt grundsätzlich eine Betroffenheit des Nichtigkeitsklägers. Dieses Erfordernis ist weit zu verstehen.
- 59 a) Art. 47 EPGÜ adressiert ausweislich der Überschrift der Regelung die Parteien. Während Art. 47.1 bis Art. 47.4 das Verletzungsverfahren betreffen und Art. 47.5 das Verletzungsverfahren, in dem eine Nichtigkeitswiderklage erhoben werden soll,

bestimmt Art. 47.6 EPGÜ: „Jede andere natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung, die von einem Patent betroffen und nach dem für sie geltenden nationalen Recht berechtigt ist, Klage zu erheben, kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung Klage erheben.“

- 60 Art. 47.6 EPGÜ adressiert als „Auffangtatbestand“ unter anderem Nichtigkeitsklagen. Entgegen der Auffassung der Klägerin (Replik Rn. 8 ff.) ist Art. 65.1 EPGÜ nicht insoweit *lex specialis* gegenüber Art. 47.6 EPGÜ, als für Nichtigkeitsklagen eine Betroffenheit nicht erforderlich ist. Dafür spricht, dass Art. 47 EPGÜ in den allgemeinen Bestimmungen des Teils III, „Organisation und Verfahrensvorschriften“ des EPGÜ eingeordnet ist. Damit beansprucht die Regelung rechtssystematisch grundsätzlich für alle Verfahren vor dem EPG Geltung. Im Übrigen adressiert Art. 65.1 EPGÜ entgegen der Auffassung der Klägerseite (Replik Rn. 8) in keiner Sprachfassung, dass „jede Person“ eine Nichtigkeitsklage erheben kann. Art. 65.1 EPGÜ spricht nur von Klage auf Nichtigerklärung oder Widerklage auf Nichtigerklärung als Grundlage einer Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents.
- 61 b) Die Betroffenheit, die Art. 47.6 EPGÜ für Nichtigkeitsklagen fordert, ist weit zu verstehen. Geboten ist eine Differenzierung zwischen privatem und gewerblichem Handeln, wie Art. 27 lit. a) EPGÜ zeigt. Da juristische Personen nicht „privat“ handeln können, ist ihr Handeln immer als gewerblich einzustufen. Juristische Personen weisen im Grundsatz eine Betroffenheit im Sinne des Art. 47.6 EPGÜ für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage auf. Sie haben ein grundsätzliches Interesse daran, dass solche Patente, die wegen eines Nichtigkeitstatbestands nicht hätten erteilt werden sollen, nicht aufrechterhalten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unternehmen bereits in einer einschlägigen Branche tätig sind. Danach weist die Klägerin hier eine Betroffenheit auf.
- 62 2. Ein anderes Ergebnis folgt im konkreten Fall nicht daraus, dass die Klägerin als Strohmann für die Nichtigkeitswiderklägerin im Parallelverfahren anzusehen wäre.
- 63 a) Der Begriff „Strohmann“ bezieht sich auf juristische Personen, die nur formal existieren, ohne tatsächliche oder nennenswerte Geschäftsaktivitäten. Ein Indiz für ein Strohmannunternehmen kann sein, dass es keine eigenen Vermögenswerte oder Mitarbeitenden hat. Die Umstände müssen den Schluss zulassen, dass es von einer (natürlichen oder juristischen) Person (dem „Hintermann“) genutzt wird, um deren Identität zu verschleiern, oder um Aktivitäten auszuführen, die der Hintermann nicht ausführen kann oder will (UPC_CFI_258/2025 (ZK Paris), Anordnung vom 01.09.2025, Rn 13 ff - Seoul Viosys v Emporia (zu Art. 33.4 EPGÜ); UPC_CFI_999/2025 (ZK Paris), Anordnung vom 26.01.2025, Rn 38 - ALD v NANOVAL (zu Art. 33.4 EPGÜ)).
- 64 Die Darlegungs- und Beweislast für eine Strohmanneigenschaft liegt grundsätzlich bei der Partei, die sich auf eine Strohmanneigenschaft beruft (UPC_CFI_258/2025 (ZK Paris), Anordnung vom 01.09.2025, Rn 22 - Seoul Viosys v Emporia (zu Art. 33.4 EPGÜ)), in der

Regel mithin beim Gegner. Indes kann es ausreichend sein, ernsthafte Anhaltspunkte für eine Strohmanneigenschaft vorzutragen, da die sich hierauf berufende Seite oftmals keinen Einblick in die Beziehungen zwischen Strohmänn und Hintermann haben wird (UPC_CFI_255/2023 (ZK Paris), Anordnung vom 13.11.2023, Rn 61 - Meril v Edwards).

- 65 Das EPGÜ verbietet es grundsätzlich nicht, dass ein Patent von verschiedenen Entitäten angegriffen wird, auch wenn diese organisatorisch und/ oder wirtschaftlich verbunden sind (UPC_CFI_258/2025 (ZK Paris), Anordnung vom 01.09.2025, Rn 27 - Seoul Viosys v Emporia (zu Art. 33.4 EPGÜ)).
- 66 b) Hiernach liegt keine Strohmanneigenschaft der Klägerin vor.
- 67 Die Klägerin ist ausweislich des Handelsregistrauszugs (Anlage DP1) durch Gesellschaftsvertrag vom 11.04.2014 gegründet worden. Dass die Klägerin (über das Stammkapital von 25.000 € hinausgehend) keine Vermögenswerte und/oder keine Mitarbeitenden hat, hat die Beklagte nicht dargetan. Vortrag hierzu wäre ihr indes angesichts des Umstands, dass die Klägerin im Grundsatz der Publizitätspflicht unterliegt (§ 325 des deutschen Handelsgesetzbuchs; kurz HGB) und daher Jahresabschlüsse veröffentlichen muss, grundsätzlich möglich gewesen. Dass die Klägerin keine Jahresabschlüsse veröffentlichte oder die Beklagte im hiesigen Fall keine Informationen aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen gewinnen konnte, hat die Beklagte nicht vorgebracht.
- 68 Die Klägerin hat, wie oben unter Rn. 61 erläutert, ein eigenes Interesse an der Nichtigkeitsklage.
- 69 Dass die Klägerin die Nichtigkeitsklage mit dem Parallelverfahren koordiniert, wie sich aus dem Schreiben DP4 ergibt, auf das die Beklagte Bezug nimmt, lässt ihr eigenes rechtliches Interesse an der Nichtigkeitsklage als schon seit einigen Jahren bestehendes Unternehmen nicht entfallen. Das gilt auch für die Argumentation der Beklagten in der Zwischenanhörung, die Nichtigkeitswiderklägerin des Parallelverfahrens habe die hiesige Klägerin gegebenenfalls vorgeschoben, weil sie möglicherweise eine Klageabweisung wegen einer vom Gericht angenommenen Streitgegenstandsidentität fürchtete, so dass jedenfalls „Vorsatz“ zu einer Umgehung vorliege.
- 70 Angesichts dessen kann dahinstehen, ob das EPGÜ Strohmanklagen grundsätzlich verbietet, oder (nur) Strohmanklagen als unzulässig anzusehen sein könnten, die eine Umgehung der Regeln des EPGÜ und der Verfahrensordnung bewirken würden, wie dies nach der Rechtsprechung des EPA der Fall sein kann, auf die die Beklagte Bezug nimmt (siehe etwa Große Beschwerdekammer, G3/97, Entscheidung vom 21.01.1999, Rn. 4.1 ff. – Einspruch in fremden Auftrag/ INDUPACK).

C. Begründetheit

- 71 Die Klage ist zum Teil begründet. Anspruch 1 des Klagepatents ist nicht neu gegenüber D1. Hilfsantrag 1 der Beklagten ist indes neu und erfinderisch.

I. Auslegung des Klagepatents

- 72 Das Klagepatent betrifft nach Anspruch 1 eine Einfassung für Beete und Grünlandflächen.
- 73 Die Patentschrift sieht es als bekannt an, Beeteinfassungen aus Blechstreifen herzustellen, wobei mehrere längliche Blechstreifen aneinander gefügt werden. Dabei sei es des Weiteren bekannt, die Längsseiten der Blechstreifen mindestens an einer Seite mit Umbördelungen zu versehen, um den Blechstreifen gegen Einreißen zu schützen und um eine scharfe Kante zu vermeiden, [0002]. Wie [0003] beschreibt, seien solche Beeteinfassungen, die aus einander angestückelten Blechstreifen bestehen, in der Regel nicht biegsam, und könnten deshalb nicht zu runden Beeteinfassungen umgebogen werden. Bei längs verbiegbaren Blechstreifen, die indes nur gerade verbindbar seien, sei es bekannt, die Verbindung so zu gestalten, dass die jeweilige Stirnseite des Blechstreifens als Zunge ausgebildet sei, die in eine zugeordnete taschenförmige Aufnahme an der Stirnseite des gegenüberliegenden Blechstreifens hineingeschoben werde, [0004]. Dies setze voraus, dass die Blechstreifen genau in Richtung ihrer Längserstreckung gegeneinander gesteckt und miteinander verbunden würden, [0005]. Eine solche Montage habe den Nachteil, dass die Blechstreifen alle nur fertig ineinander gesteckt montiert werden könnten, was bedeute, dass bei relativ großen Beeteinfassungen mit einem Radius von z. B. 2 m drei oder vier Blechstreifen fertig ineinander gesteckt und dann erst als Beeteinfassung in den Erdboden eingebaut werden müssten, [0005]. Dies betrachtet die Klagepatentschrift als schwierige Handhabung und eine unzuträgliche Montage, [0006].
- 74 Die Klagepatentschrift zitiert in [0007] die US 2006/0150480 A1. An dem dort beschriebenen System kritisiert die Klagepatentschrift, dass die Ausführungsformen nur im zusammengesteckten Zustand ins Erdreich eingesetzt werden könnten. Eine Montage der einzelnen Paneelen im Erdreich sei aufgrund der Ausbildungen der Steckverbindungen nicht möglich.
- 75 Das Klagepatent bezeichnet es vor diesem Hintergrund als der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe, eine Beeteinfassung aus einem verriegelbaren Blechstreifen der eingangs genannten Art so weiterzubilden, dass die Blechstreifen nacheinander folgend im Erdboden fixiert oder verankert werden können und so nacheinander folgend die Blechstreifen montiert werden können, ohne dass es der Notwendigkeit bedürfe, alle Blechstreifen zusammen erst zu montieren und dann in den Erdboden einzubauen, [0008].
- 76 Zur Lösung dieser Aufgabe sieht die Klagepatentschrift eine Vorrichtung gemäß Anspruch 1 des Klagepatents vor, deren Merkmale sich wie folgt gliedern lassen (abweichende Gliederung der Parteien in eckigen Klammern):

Einfassung für Beet und Grünlandflächen [M1.1]

1. Die Einfassung besteht aus mindestens zwei Blechstreifen; [M1.2 – Teil 1]
 2. Die zwei Blechstreifen
 - 2.1. sind stirnseitig miteinander verbindbar; [M1.2 – Teil 2]
 - 2.2. haben obere Längsseiten und [sind] mindestens an diesen umgebördelt; [M1.3]
 - 2.3. haben Stirnseiten und bilden im Bereich dieser Verbindungsenden; [M1.4]
 - 2.3.1. die Verbindungsenden sind gegenseitig überlappend ineinander gesteckt; [M1.5]
 - 2.3.2. das eine Verbindungsende ist als Zunge ausgebildet; [M1.6]
 - 2.3.3. an dem gegenüberliegenden Verbindungsende ist ein Aufnahmeschlitz angeordnet; [M1.7 – Teil 1]
 - 2.3.4. die Zunge greift in den Aufnahmeschlitz ein; [M1.7 – Teil 2]
 - 2.3.5. der Aufnahmeschlitz ist in der Umbördelung des [einen] Verbindungsendes angeordnet; [M1.8]
 - 2.3.6. der Aufnahmeschlitz ist in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens auf die Zunge am anderen Verbindungsende aufsteckbar. [M1.9]
- 77 Einige Merkmale bedürfen der näheren Erläuterung.
- 78 Nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts des EPG (UPC_CoA_335/2023, Anordnung vom 26.02.2024, Rn. 73 ff. - NanoString v 10x Genomics) gelten für die Auslegung eines Patentanspruchs die folgenden Grundsätze:
- 79 Der Patentanspruch ist nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt.
- 80 Der Patentanspruch ist aus Sicht der Fachperson auszulegen.
- 81 Diese Grundsätze für die Auslegung eines Patentanspruchs, die einen angemessenen Schutz für den Patentinhaber und gleichzeitig eine ausreichende Rechtssicherheit für Dritte bewirken sollen, gelten gleichermaßen für die Beurteilung der Verletzung und des Rechtsbestands eines europäischen Patents.
- 82 Anspruchsmerkmale sind im Lichte des gesamten Anspruchs auszulegen (UPC_CoA_1/2024, Anordnung vom 13.05.2024, Rn. 29 – VusionGroup v Hanshow). Das

bedeutet, dass im Lichte des Anspruchs insgesamt bestimmt werden muss, welche technische Funktion dem individuellen Merkmal für sich gesehen und im Gesamtkontext des Anspruchs zukommt (UPC_CFI_252/2023 (ZK München), Entscheidung vom 17.10.2025, Rn. 8.4 – Nanostring v. President and Fellows of Harvard College).

- 83 Die Funktion eines strukturellen Merkmals muss bei der Anspruchsauslegung berücksichtigt werden. Die Auslegung muss indes auch die räumlich-körperlichen Anforderungen des Merkmals, wie sie von dem Patent gelehrt werden, berücksichtigen (UPC_CoA_789/2025, Anordnung vom 6.03.2026, Rn. 35 - Dyson v Dreame). Die Beschreibung und Figuren können zeigen, dass die Patentbeschreibung Begriffe unabhängig definiert und in diesem Sinne ein eigenes Lexikon darstellt (vgl. etwa UPC_CFI_252/2023 (ZK München), Entscheidung vom 17.10.2024, Rn. 8.4 - Nanostring v President and Fellows of Harvard College). Ausführungsbeispiele, die in der Beschreibung erläutert werden, begrenzen den Anspruch in der Regel nicht (vgl. etwa UPC_CFI_248/2024 (LK München), Entscheidung vom 22.08. 2025, Rn. 94 – Brita v AQUASHIELD).
- 84 Die Fachperson wird versuchen, eine Patentauslegung vorzunehmen, die in technischer Hinsicht sinnvoll ist und die die gesamte Offenbarung des Patents berücksichtigt. Das Patent muss in einer technisch sinnvollen Weise ausgelegt werden, von einem ‘mind willing to understand, not a mind desirous of misunderstanding’ (vgl. UPC_CFI_497/2024 und UPC_CFI_571/2024 (ZK Mailand), Entscheidung vom 23.10.2025, Rn. 2.2 – bioMérieux v Labrador). Anspruchsauslegung ist eine Rechtsfrage (UPC_CoA_768/2024, Entscheidung vom 20.04. 2025, Rn. 37 - Insulet v EOFlow; UPC_CoA_899/2025, Entscheidung vom 30.03.2026 Rn. 66 – Sinocare v A. Menarini Diagnostics).
- 85 Zweckangaben definieren den geschützten Gegenstand regelmäßig dahingehend, dass er objektiv dazu geeignet sein muss, für die im Patentanspruch genannte Funktion und den dort genannten Zweck verwendet zu werden. Das setzt eine entsprechende räumlich-körperliche Ausgestaltung voraus, um die zugewiesene Funktion oder den zugewiesenen Zweck erfüllen zu können (UPC_CoA_382/2024, Anordnung vom 14.02.2025, Rn. 47 - Abbott v. Sibionics; UPC_CFI_836/2024 (ZK München), Entscheidung vom 20.11.2025, Rn. 38 - BAUSSMANN v Raimund Beck; UPC_CFI_248/2025 (LK München), Entscheidung vom 22.08.2025, Rn. 102 - Brita v AQUASHIELD).
- 86 Die Fachperson ist nach der Definition der Lokalkammer Mannheim im Parallelverfahren, der sich die Kammer anschließt, ein Maschinenbauingenieur mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium und mehrjähriger Berufserfahrung, insbesondere im Bereich der Blechkonstruktionen des Garten- und Landschaftsbaus. Sie hat mithin nach Überzeugung der Kammer eine etwas andere Ausrichtung als von der Klägerin noch in Replik Rn. 53 vorgetragen, wobei die Klägerin selbst dann in der Definition der Fachperson in der Replik Rn. 69 eher der hiesigen Auffassung zuneigt.
- 87 Aus Sicht der Fachperson ergibt sich folgende Auslegung:

- 88 Merkmal 2.3.1 adressiert, dass die Verbindungsenden gegenseitig überlappend ineinander gesteckt sind. Verbindungsenden im Sinne des Merkmals sind nach Wortsinn und ihrer Funktion die Endbereiche an den Stirnseiten, die an der Verbindung zweier Blechstreifen mitwirken. Den „Grad“ der Überlappung der Verbindungsenden zweier verbundener Blechstreifen adressiert der Anspruch nicht. Die maßgebliche Fachperson erkennt, dass eine Überlappung genügt, die eine für den Einsatz als Beeteinfassung taugliche Verbindung der Blechstreifen gewährleistet (vgl. UPC_CFI_338/2024 (LK Mannheim), Entscheidung vom 12.09.2025, Rn 46 – belissa HAAS v Windhager).
- 89 Nach Merkmal 2.3.2 ist das eine Verbindungsende als Zunge ausgebildet. Die Zunge greift nach Merkmal 2.3.4 in den Aufnahmeschlitz (Merkmal 2.3.3) des gegenüberliegenden Verbindungsendes ein, der in der Umbördelung des Verbindungsendes angeordnet ist. Dabei ist der Aufnahmeschlitz nach Merkmal 2.3.6 in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens auf die Zunge am anderen Verbindungsende aufsteckbar. Der Anspruch trifft keine nähere Festlegung für die Ausgestaltung der Zunge oder das Maß des Eingreifens der Zunge in den Aufnahmeschlitz.
- 90 Nach Merkmal 2.3.6 ist der Aufnahmeschlitz in senkrechter Richtung aufsteckbar. Aus der erfindungsgemäßen Funktion – der Ermöglichung der Montage eines weiteren Blechstreifens an einen bereits in der Erde befindlichen Blechstreifen, indem er von oben aufgesteckt und in senkrechter Richtung zur Längserstreckung nach unten gedrückt wird, [0011], [0014], [0017], (vgl. schon UPC_CFI_338/2024 (LK Mannheim), Entscheidung vom 12.09.2025, Rn 55 – belissa HAAS v Windhager) – folgt, dass „senkrecht“ hier eine senkrechte Richtung zur Längserstreckung meint. Dies ist auch in Figur 11 des Klagepatents gezeigt.
- 91 Das Merkmal adressiert kein „Maß“ des Aufsteckens. Wiederum erkennt die Fachperson, dass eine Aufsteckbarkeit genügt, die eine für den Einsatz als Beeteinfassung taugliche Verbindung der Blechstreifen gewährleistet. Hierauf wird die Fachperson durch [0014] Zeilen 44-51 aufmerksam gemacht, wonach der eine auf den anderen Blechstreifen in vertikaler Richtung geschoben wird, wodurch die einander zugeordneten Teile der beiden Verbindungsstellen der Blechstreifen miteinander in formschlüssigen Kontakt kommen, und die Zunge an dem einen Blechstreifen mit einem Aufnahmeschlitz am Bördelrand des anderen Blechstreifens in Eingriff kommt.
- 92 Aus Wortsinn und Wortlaut des Merkmals wird deutlich, dass es eine Zweckangabe adressiert. Wenngleich Anspruch 1 des Klagepatents nach Wortsinn des Merkmals 2.3.1 Verbindungsenden adressiert, die ineinander gesteckt sind (mithin ein Produkt, das einen Zustand erreicht hat, bei dem Verbindungsenden zweier Blechstreifen bereits gegenseitig überlappend ineinander gesteckt sind), fordert der als Vorrichtungsanspruch gestaltete Anspruch 1 des Klagepatents nicht, dass die Verbindungsenden senkrecht ineinander gesteckt worden sind. Merkmal 2.3.6 spricht vielmehr die Eignung an, dass der Aufnahmeschlitz in senkrechter Richtung (...) auf die Zunge am anderen Verbindungsende aufsteckbar ist.

- II. Fehlende Neuheit von Anspruch 1 des Klagepatents (wie erteilt) gegenüber D1
- 93 Vor dem Hintergrund der vorgenannten Auslegung ist Anspruch 1 nicht neu gegenüber der US 2,821,809 (Anlage K3 – D1, nachfolgend als D1 bezeichnet).
- 94 1. Eine Erfindung gilt nach Art. 54 EPÜ als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.
- 95 Die Beurteilung der Neuheit im Sinne des Art. 54.1 EPÜ erfordert die Ermittlung des Gesamteinhalts der Vorveröffentlichung. Es kommt darauf an, ob der Gegenstand des Verfügungs- oder Klagepatents mit allen seinen Merkmalen in der Entgegenhaltung unmittelbar und eindeutig offenbart wird (vgl. UPC_CoA_182/2024, Anordnung vom 25. September 2024, Rn. 123 m.w.Nachw. – Mammut v Ortovox). Eine technische Lehre gehört nicht zum Stand der Technik, wenn sie in zumindest einem Merkmal von dem abweicht, was im Stand der Technik bekannt ist. Maßgeblich ist insoweit (nur), was die Fachperson, die ihr Fachwissen zum Anmelde- bzw. Prioritätszeitpunkt anwendet, unmittelbar und eindeutig einem Dokument des Stands der Technik entnimmt (vgl. UPC_CoA_312/2025, Entscheidung vom 2. Juni 2026, Rn 123 m.w.Nachw. – Kodak v Fujifilm). Gemeint ist insoweit die Offenbarung in einem (1) singulären Dokument. Maßgeblich bei der Ermittlung des Gehalts einer Entgegenhaltung ist die technische Funktionsweise, nicht die gewählte Bezeichnung für ein Bauteil (siehe zu letzterem in diesem Sinne UPC_CFI_480/2025 (ZK Mailand), Entscheidung vom 10.04.2026, Rn 86 – Fisher v Flexicare).
- 96 Enthält ein Vorrichtungsanspruch eine Zweckangabe, ist für die Neuheitsprüfung nach Art. 54 EPÜ regelmäßig allein relevant, ob im Stand der Technik bereits eine Vorrichtung offenbart ist, die sämtliche räumlich-körperlichen Merkmale aufweist, die das Patent für die Vorrichtung fordert, unabhängig von ihrem Einsatzzweck. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die im Stand der Technik offenbarte Vorrichtung für den Einsatzzweck des Patents ungeeignet ist oder es erst noch einer Änderung bedarf, um für diesen verwendet zu werden (UPC_CFI_248/2024 (LK München), Entscheidung vom 22.08.2025, Rn. 144 - Brita v AQUASHIELD).
- 97 2. Vor diesem Hintergrund ist der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nicht neu gegenüber der US 2,821,809 (Anlage K3 – D1, nachfolgend als D1 bezeichnet).
- 98 Die Patenterteilung wurde ausweislich D1 am 4.2.1958 veröffentlicht.
- 99 a) Mit der dort als „metal edging“ bezeichneten Einfassung offenbart die D1 eine Einfassung für Beete und Grünlandflächen. Auf die Eignung zur Einfassung für Beete und Grünlandflächen eingesetzt zu werden, verweist D1 in Sp.1, Z16 bis 18.
- 100 Die D1 erläutert, dass die Einfassung eine Vielzahl von Streifen umfassen soll, die alle an einem Ende quer versetzte, sich in Längsrichtung erstreckende Schlitz haben. Das Material des Einfassungsglieds ist zwischen den Schlitz seitlich abgesetzt, um das

anschließende Ende eines anderen Einfassungsglieds aufnehmen zu können (Sp.1, Z 23 ff.). Auf den oben angeordneten Seiten („top edges“) sind nach unten gerichtete Flansche („flanges“) angeordnet, die eine gerollte obere Seite/ Oberkante in der Einfassung bereitstellen. Jeder Flansch wird an dem Ende des Glieds mit der seitlich abgesetzten Zunge abgeschnitten, um eine bündige oder stumpfe Verbindung („a flush or butt joint“) von angrenzenden Streifen zu ermöglichen (Sp. 1, Z 27 ff.). Figuren 1 bis 5 zeigen Ausführungsbeispiele:

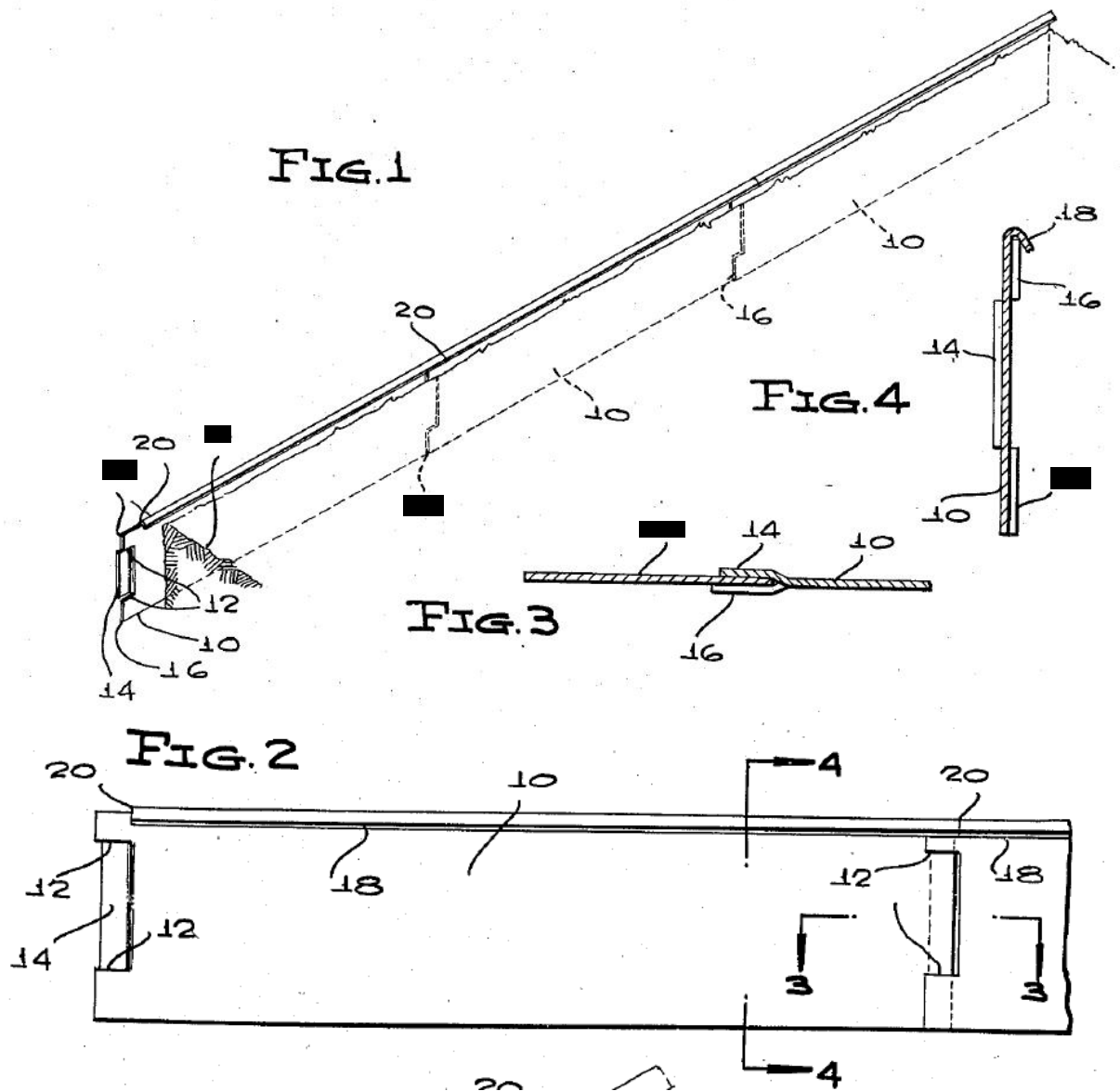
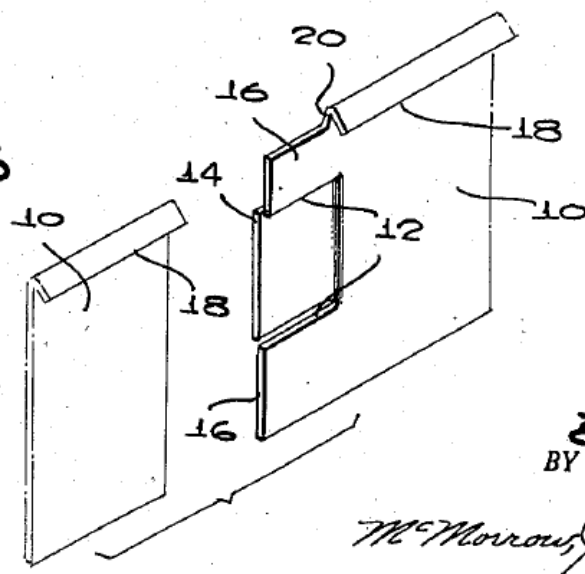
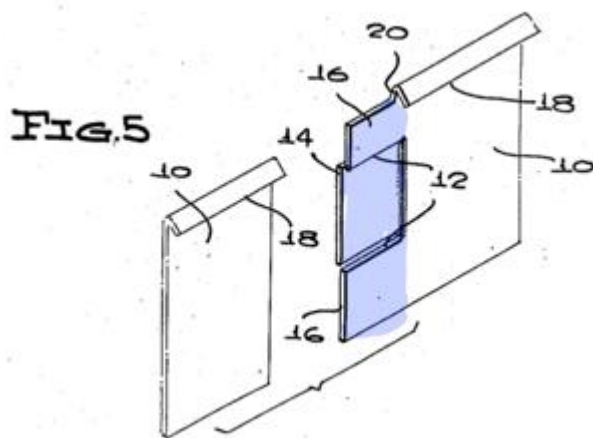


FIG. 5

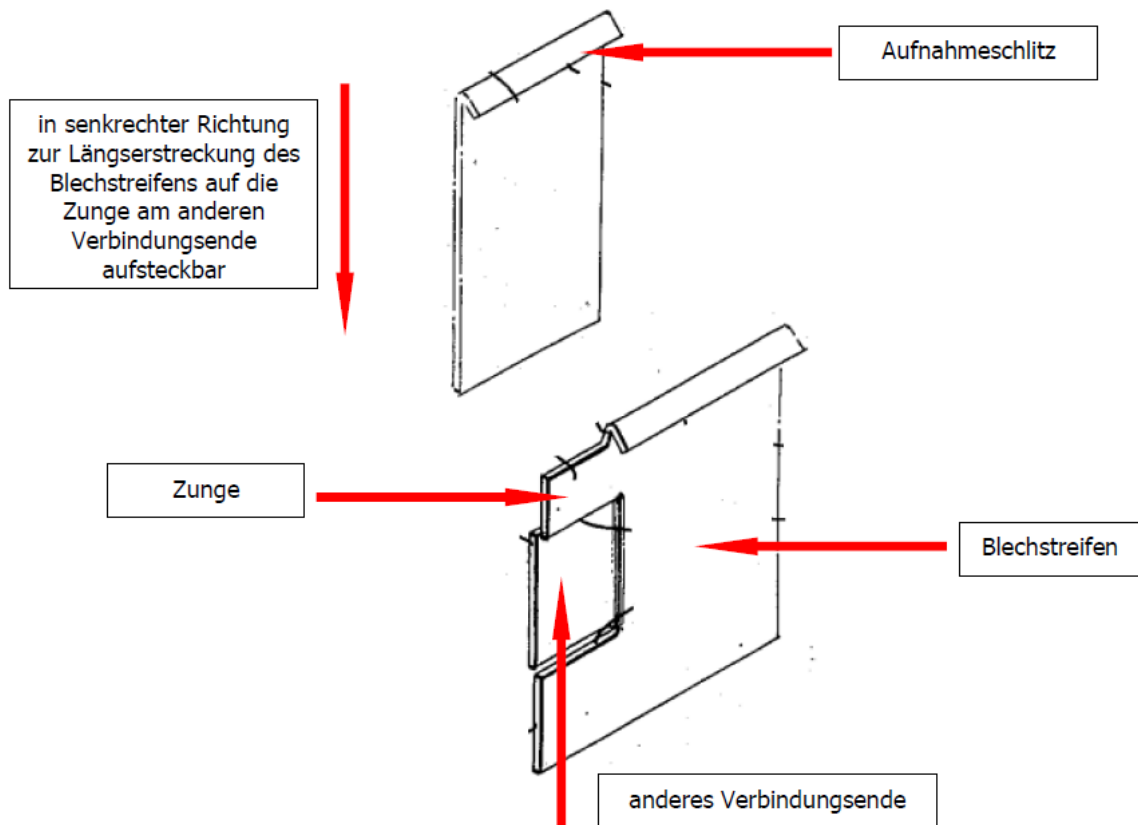


- 101 In Figur 5 (einer Explosionsdarstellung, Sp. 2 Z 3 ff.) sind zwei Streifen (mit dem Bezugszeichen 10) im nicht zusammengebauten Zustand gezeigt. Sie weisen einen nach unten gerichteten gerollten Rand/ Flansch auf (Bezugszeichen 18). Links von dem Flansch ist im rechten Blechstreifen in der Figur 5 eine Aussparung mit dem Bezugszeichen 20 gezeigt. In dem rechts gezeigten Streifen der Figur 5 ist ein von der D1 als „Zunge“ bezeichnetes Bauteil (Bezugszeichen 14) angeordnet, definiert durch zwei Schlitz (Bezugszeichen 12). Die Zunge 14 ist seitlich versetzt von dem übrigen Teil des Streifens, vgl. Sp 2 Z 25. Die Bezugszeichen 16 beziehen sich auf die Teile („portions“) des Streifens ober- und unterhalb der Zunge 14.
- 102 Figur 1 ist eine perspektivische Darstellung der Metalleinfassung in Benutzung, d.h. nach Zusammenbau von mehreren Streifen (Sp. 1, Z 64 ff.). Figur 2 ist eine vergrößerte Ansichtszeichnung des zusammengesetzten Produkts (Sp. 1 Z 67/68). Figur 3 ist ein Schnitt durch eine der Fugen (Sp. 1, Z 69 ff.). Figur 4 ist eine quer gezeigte Schnittzeichnung (Sp. 2, Z. 1,2) .
- 103 b) Die D1 offenbart den Gegenstand des Anspruchs 1 des Klagepatents unmittelbar und eindeutig. Die Beklagte bezweifelt insoweit nur die Offenbarung des Merkmals 2.3.6 in der D1.
- 104 aa) Die D1 offenbart laut ihrer Überschrift („metal edging“) eine Einfassung, die geeignet ist, für Beet- und Grünlandflächen genutzt zu werden (Sp. 1, Z 16/18), so dass der Gattungsbegriff des Klagepatents offenbart ist.
- 105 bb) Entsprechend Merkmal 1 des Klagepatents besteht die in D1 offenbarte Einfassung aus mindestens zwei Blechstreifen. In Fig. 1 der D1 sind beispielsweise 3 Blechstreifen („strips 10“) gezeigt. Sp. 2, Zeilen 8 bis 9 spricht von einer Vielzahl von an den Enden aneinanderstoßenden, rechteckigen, länglichen Streifen 10 („a plurality of end-abutting, rectangular, elongated strips 10“).

- 106 cc) Entsprechend Merkmal 2 und 2.1 des Klagepatents sind die zwei Blechstreifen stirnseitig miteinander verbindbar. Bezüglich der Verbindung beschreibt D1 beispielsweise in Sp. 2, Z. 52 bis 54, dass zum Zusammenfügen der Einfassung das nicht geschlitzte Ende eines Streifens zwischen die Zunge 14 und die Abschnitte 16 des unmittelbar benachbarten Streifens eingeführt und, wie in Fig. 3 dargestellt, über die gesamte Tiefe des Schlitzes 12 in den Raum zwischen der Zunge 14 und den Abschnitten 16 gedrückt wird („To assemble the edging, the unslit end of one strip is inserted between the tongue 14 and portions 16 of the next adjacent strip, and is pressed into space between said tongue 14 and portions 16 for the full depth of the slit 12 as shown in Fig. 3.“). Unter anderem die in Bezug genommene Fig. 3 zeigt dabei, dass dieses Verbinden stirnseitig (d.h. an den kürzeren Enden) der beiden Blechstreifen erfolgt.
- 107 dd) Wie von D1 in Sp. 2, Z 32 bis 33 offenbart, ist die obere Längskante jedes Streifens 10 mit einem nach unten gebogenen Rand 18 versehen („The upper longitudinal edge of each strip 10 is formed with a downwardly rolled flange 18.“). Mithin haben die beiden Blechstreifen der in D1 offenbarten Einfassung im Sinne des Merkmals 2.2 des Klagepatents obere Längsseiten und sind mindestens an diesen umgebördelt. Figur 5 zeigt diese Merkmale zusätzlich.
- 108 ee) Aus der vorstehend zum Merkmal 2 und 2.1 beschriebenen, in D1 offenbarten Art der Verbindung zweier Blechstreifen ergibt sich unmittelbar, dass die beiden Blechstreifen der in D1 offenbarten Einfassung im Sinne des Merkmals 2.3 Stirnseiten haben und im Bereich dieser Stirnseiten Verbindungsenden bilden.
- 109 ff) Aus der vorstehend zum Merkmal 2 und 2.1 beschriebenen, in D1 offenbarten Art der Verbindung zweier Blechstreifen ergibt sich unmittelbar, dass die Verbindungsenden der beiden Blechstreifen der in D1 offenbarten Einfassung im Sinne des Merkmals 2.3.1 des Klagepatents gegenseitig überlappend ineinander gesteckt sind.
- 110 gg) Das freie (nicht umgebördelte) Ende des einen Blechstreifens, das den in D1 mit Zunge 14 und Abschnitten 16 bezeichneten Bereich umfasst, ist im Sinne des Merkmals 2.3.2 ein als Zunge ausgebildetes Verbindungsende. Wie die Klägerin zutreffend ausführt (Klage Rn. 53) ist der Umstand, dass die D1 diese Zunge als „portions“ (16) und „tongue“ (14) bezeichnet, wohingegen nur die Bezugsziffer (14) „tongue“ die Zunge im Sinne der D1 zeigt, nach dem oben erläuterten rechtlichen Maßstab der Neuheitsprüfung unerheblich.
- 111 Als Zunge im Sinne des Klagepatents ist mithin der gesamte in der unten eingeblendeten Figur 5 der D1 von der Kammer blau markierte Teil anzusehen, d.h. der in der D1 als Zunge 12 bezeichnete Teil nebst den Abschnitten 16 des Blechstreifens 10:



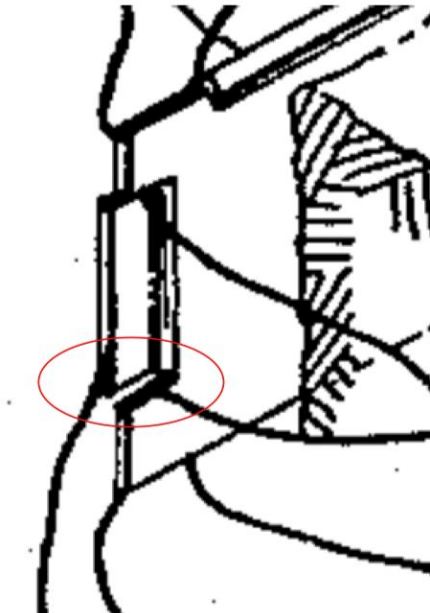
- 112 hh) Bei der aus D1 bekannten Einfassung ist zudem in Form des Teils der umgebogenen oberen Längskante 18, in die die klagepatentgemäße Zunge (in den Worten der D1: „portions“/ Abschnitte 16 plus „tongue 14“) eingreift, ein Aufnahmeschlitz vorgesehen, der am gegenüberliegenden Verbindungsende angeordnet ist. Dieser ist – wie ausgeführt – in der Umbördelung des [einen] Verbindungsendes angeordnet. Das ist die Umbördelung des in der oben abgebildeten Figur 5 links gezeigten Blechstreifens. Merkmale 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5 sind in D1 mithin ebenfalls offenbart.
- 113 ii) Die in den Fig. 1 bis 5 der D1 gezeigte Ausführungsform erlaubt es, dass der Aufnahmeschlitz in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens auf die Zunge am anderen Verbindungsende aufgesteckt wird. Zwar mag die D1 bei der Beschreibung des Zusammenfügens der Blechstreifen in Sp. 2, Z 52 bis 54 ein Aufstecken in Längsrichtung der Blechstreifen in den Blick nehmen (wie die Formulierung „for the full depth of the slit 12“ ebenso wie die Formulierung „the unslit end of one strip is inserted between the tongue 14 and the portions 16 (...)“, Faltung durch die Kammer, nahelegt). Dies ist jedoch unerheblich, da das Merkmal 2.3.6 allein eine Eignung zum Aufstecken (aus „aufsteckbar“) fordert und eine solche auch bei der in den Fig. 1 bis 5 gezeigten Ausführungsform gegeben ist. Mithin ist auch das Merkmal 2.3.6 in D1 offenbart.
- 114 Diese Eignung zum Aufstecken in einer senkrechten Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens wird durch die Klägerin zutreffend mit der nachstehenden Abwandlung der Fig. 5 der D1 (Klage Rn 61) erläutert:



- 115 Entgegen der Auffassung der Beklagten (Erwiderung S. 15) verhindern die Verbindungsschnittstellen oder die Schlitzte der erfindungsgemäßen Blechstreifen nicht ein Aufstecken der Aufnahmeschlitzte in senkrechter Richtung.
- 116 Die Annahme der Beklagten, die Breite der Schlitzte 12 in D1 sei nicht konstant, sondern vom Schlitzanfang zum Schlitzende abnehmend ausgebildet (Erwiderung S. 15), findet bei unbefangener Betrachtung der von der Beklagten in Bezug genommenen Textstelle (D1 Sp. 2, Z. 50–54) und den ebenfalls in Bezug genommenen Figuren 1 und 3 in der D1 keine Stütze. Dass die Beschreibung in Sp. 2, Z. 50–54 davon spricht, dass das ungeschlitzte Ende eines Streifens zwischen Zunge 14 und die Abschnitte 16 des nächsten Streifens eingeführt und in den Raum zwischen der Zunge 14 und den Abschnitten 16 über die gesamte Tiefe des Schlitzte 12 gepresst wird, beschreibt bei fachmännischer Würdigung allein, dass in einer konkreten Ausführungsform die Schlitzte 12 etwas schmaler als die Dicke des ungeschlitzten Endes sein können, so dass dieses mit Kraftaufwand (daher: „gepresst“) in den Schlitz eingeführt wird. Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass die (etwas schmaleren) Schlitzte 12 in Tiefenrichtung (in Längsrichtung der Blechstreifen) schmaler werden. Die besagte Textstelle sagt nichts darüber aus, ob der Kraftaufwand zum Einführen des ungeschlitzten Endes zunimmt, der Nutzer also mit zunehmend tiefer eingeschobenem Ende stärker pressen muss.
- 117 Weshalb – wie die Beklagte auf Seite 16 der Erwiderung und S. 9 ff. der Duplik ausführt – ein Einpressen in die Schlitzte in Form eines Hineindrückens bzw. Pressens eines Bauteils mit einer Kraft in eine dafür vorgesehene Öffnung zum Schaffen einer kraft- und

formschlüssigen Verbindung nur möglich ist, wenn die Breite der Schlitzes von einem Schlitzanfang zu einem Schlitzende nicht vollständig konstant ist, erschließt sich dem Gericht nicht. Ein Einpressen kann auch bei Schlitzten mit konstanter Schlitzbreite erfolgen. Dass das Ende über die gesamte Tiefe gepresst wird, wie es die D1 formuliert, lässt offen, wie und mit welcher Intensität gepresst werden muss. Ohne weitere Angaben zur Art des Pressens lässt sich für die Fachperson aus der von der Beklagten in Bezug genommenen Textstelle nichts darüber entnehmen, ob die Schlitzes 12 eine konstante oder eine sich verjüngende Schlitzbreite aufweisen.

- 118 Auch aus der ersichtlich schematisch gehaltenen Fig. 1 ergibt sich nichts anderes. Die von der Beklagten dort erkannte größere Breite am Schlitzanfang lässt sich noch nicht einmal zweifelsfrei in der von der Beklagten erzeugten, auf Seite 17 der Erwiderung wiedergegebenen (nachstehend noch einmal eingefügten) erheblichen Vergrößerung eines Details der Fig. 1 erkennen. Ferner ist nicht ersichtlich, was in der D1 die Fachperson dazu anleiten sollte, dieses Detail der Fig. 1 der D1 in dieser Weise zu analysieren.



- 119 Aus den gleichen Gründen finden die Ausführungen der Beklagten zu Aufteilung der Schlitzes in 3 Bereiche unterschiedlicher Breite und die von der Beklagte erzeugte, nachstehend noch einmal einkopierte Zeichnung (Erwiderung S. 18) keine Stütze in der D1. Nirgends lassen sich dort derartige Details zu einer Ausgestaltung der Schlitzes erkennen.

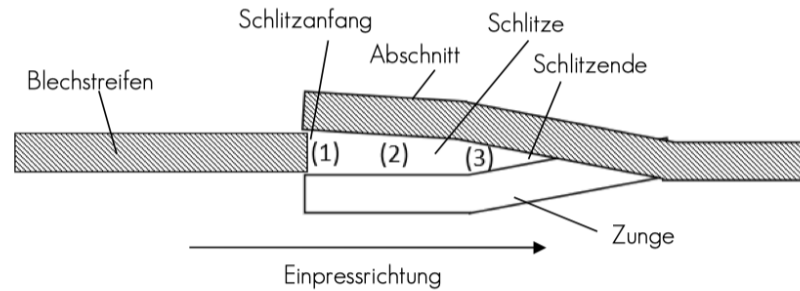


Abbildung 2: Ausgangsposition der Verbindung der Blechstreifen

120 Selbst wenn man zu Gunsten der Beklagten annimmt, dass sich der Schlitze verjüngt, führt dies nicht zu dem Ergebnis, dass es die in den Fig. 1 bis 5 der D1 gezeigte Ausführungsform nicht erlaubt, dass der Aufnahmeschlitz in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens auf die Zunge am anderen Verbindungsende aufgesteckt wird. Soweit die Beklagte erläutert (Erwiderung, Seite 17), dass ein Blechstreifen aufgrund eines sich verjüngenden Schlitzverlaufs nicht in einer senkrecht zur Längserstreckung des Blechstreifens verlaufenden Richtung vollständig über die gesamte Tiefe des Schlitzes aufgesteckt werden könne, da die abnehmende Breite der Schlitzes die Außenkontur des Blechstreifens untergreifen und dadurch ein weiteres Eindringen über die gesamte Tiefe des Schlitzes geometrisch blockieren würde, verkennt sie, dass Anspruch 1 des Klagepatents kein Maß der Überlappung zwischen den Blechstreichen fordert, wie oben in Rn. 88 erläutert. Gleiches gilt für die von der Beklagten in Bezug genommene Figur 13 der D1 (Duplik S. 11). Ein Aufstecken des ungeschlitzten Endes in Richtung senkrecht zur Längsachse des Blechstreifens, bei dem das ungeschlitzte Ende nur in den vorderen Teil der Schlitzes 12 eingeführt wird, ist auch bei einem sich verjüngenden Schlitz 12 ohne Weiteres möglich und erfüllt nach obigen Erläuterungen das Merkmal 2.3.1, wonach die Verbindungsenden gegenseitig überlappend ineinander gesteckt sind. Gleiches gilt auch für die Diskussion in der Sitzung, wonach die D1 ein Einschieben von oben verbietet, weil das Blech zu dick ist, um in den Schlitz zu gelangen, anderenfalls die Verbindung wackeln würde. Auch der untere Abschnitt („portion“ 16) zwingt die Fachperson entgegen der beklagtenseits in der Sitzung geäußerten Auffassung nicht zu der Annahme, ein Einstecken von oben sei nicht möglich. Selbst unter Annahme der in der vorstehend unter Rn. 119 einkopierten Zeichnung der Beklagten gezeigten Bauform sind sowohl der obere Schlitz 12 als auch der untere Schlitz 12 zumindest in dem von der Beklagten als „Schlitzanfang“ bezeichneten Bereich breiter als der in die Schlitzes einzuführende (in der Zeichnung links dargestellte) Blechstreifen, da andernfalls selbst das von der Beklagten in den Blick genommene Einschieben parallel zur Längsrichtung nicht möglich ist. So zeigt es auch die Zeichnung der Beklagten. Sind der obere Schlitz 12 und der untere Schlitz 12 aber zumindest im Bereich des „Schlitzanfangs“ so ausgestaltet, dass sie breiter sind als der einzuschiebende Blechstreifen, so ist zumindest in diesem Bereich sowohl ein Einschieben parallel zur Längsrichtung als auch ein Einschieben senkrecht zur Längsrichtung möglich. Dass das eingeschobene Blech dann ggf. nur im Bereich des

“Schlitzanfangs” eingeschoben ist (und nur hier eingeschoben werden kann) und es mithin nur zu einer kleinen Überlappung der Bleche kommt, ist unschädlich, da – wie ausgeführt – kein bestimmtes Maß der Überlappung zwischen den Blechstreifen gefordert wird.

- 121 Nach dem unter 1. erläuterten rechtlichen Maßstab der Neuheitsprüfung ist allein entscheidend, dass die D1 eine Vorrichtung offenbart, die die räumlich-körperlichen Merkmale des Anspruchs 1 aufweist. Das ist der Fall. Weder ist die in D1 offenbarte Vorrichtung für den Einsatzzweck des Patents ungeeignet, noch muss sie geändert werden, um für den Einsatzzweck gebraucht zu werden.
- 122 Dass die D1 – wie die Beklagte zutreffend ausführt (Erwiderung, Seite 19 und 20) – ein Einschieben parallel zur Längserstreckung des Blechstreifens und mit der Fig. 3 eine vollständige eingeschobene Endposition des Blechstreifens in den Blick nimmt, ändert aus denselben Gründen nichts daran, dass die D1 eine Einfassung offenbart, die dazu *geeignet* ist („aufsteckbar“), dass der Aufnahmeschlitz in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens auf die Zunge am anderen Verbindungsende aufsteckt wird.
- 123 Mithin offenbart die D1 eine Einfassung mit allen Merkmalen des Anspruchs 1 und nimmt dessen Gegenstand neuheitsschädlich vorweg.
- 124 3. Auf die Frage, ob weitere Entgegenhaltungen der Klägerin neuheitsschädlich gegenüber Anspruch 1 des Klagepatents in der erteilten Fassung sind, kommt es daher an dieser Stelle nicht an.
- 125 4. Die Beklagte macht nicht geltend, Unteransprüche der erteilten Fassung eigenständig zu verteidigen. Daher ist dem Hauptantrag der Klägerin bereits wegen der mangelnden Patentfähigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 stattzugeben (UPC_CoA_473/2025, Entscheidung vom 13.07.2026, Rn 56 – Fujifilm v Kodak; UPC_CFI_714/2025 (ZK München), Entscheidung vom 21.07.2026, Rn. 68 – Raimund Beck Nageltechnik v BAUSSMANN Collated Fasteners; siehe für den umgekehrten Fall UPC_CoA_622/2025 und UPC_CoA_623/2025, Endentscheidung vom 27.05.2026, Rn 109 – Hefei v Grundfos).

III. Neuheit des Anspruchs 1 des Klagepatents in der Fassung des Hilfsantrags 1

- 126 Anspruch 1 des Klagepatents in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist neu im Sinne des Art. 54 EPÜ.
- 127 1. Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 lautet wie folgt (vgl. Anlage B1, Änderung gegenüber Antrag 1 wie erteilt unterstrichen):

Einfassung für Beete und Grünlandflächen bestehend aus mindestens zwei stirnseitig miteinander verbindbaren Blechstreifen, die mindestens an der oberen Längsseite umgebördelt und im Bereich ihrer Stirnseiten Verbindungsenden (2, 3) bilden, die gegenseitig überlappend ineinander gesteckt sind, wobei das eine Verbindungsende als Zunge (4) ausgebildet ist, die im gegenüberliegenden Verbindungsende in einen dort angeordneten Aufnahmeschlitz (16) eingreift, **dadurch gekennzeichnet, dass** ein in der Umbördelung des einen Verbindungsendes (3) angeordneter Aufnahmeschlitz (16) in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des Blechstreifens (6) auf die Zunge (4) am anderen Verbindungsende (2) aufsteckbar ist, wobei die Zunge (4) als Verlängerung des Blechstreifens (1) biegbare am Blechstreifen ansetzt.

128 Hilfsantrag 1 inkorporiert Anspruch 6 (wie erteilt) in Anspruch 1.

129 Das im Hilfsantrag 1 neu hinzugefügte Merkmal („wobei die Zunge (4) als Verlängerung des Blechstreifens (1) biegbare am Blechstreifen ansetzt“) verlangt eine Ausgestaltung der Zunge, die es ermöglicht, die Zunge an der Verbindungsstelle gezielt funktional abzubiegen. Die Fachperson erkennt, dass das Abbiegen funktionell eine Biegebarkeit mit den bei dem Verlegen von Beeteinfassungen üblichen Mitteln und somit auch von Hand adressiert, da die erfindungsgemäße Beeteinfassung eine einfache Montage erreichen will ([0006]) und der Einsatz von besonderem Werkzeug oder erhöhter Krafteinwirkung für das Abbiegen nicht angesprochen ist.

130 2. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist neu gegenüber der D1.

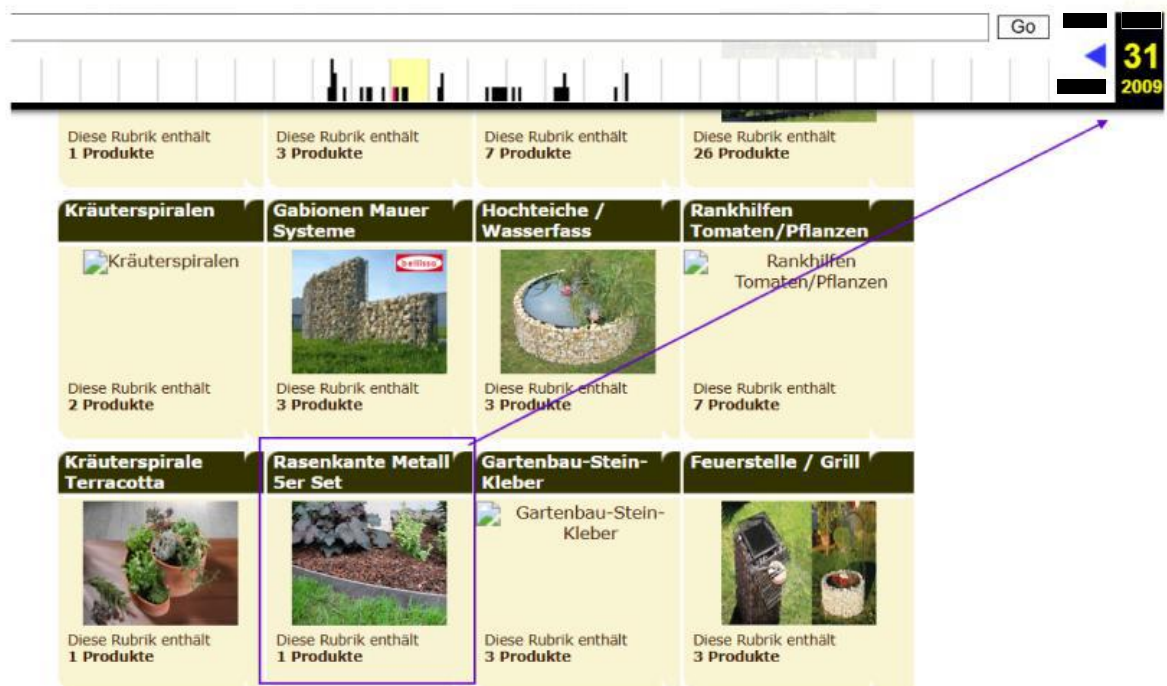
131 Die Klägerin bezieht sich hinsichtlich Anspruchs 6 in der Klage nicht auf eine fehlende Neuheit gegenüber der D1, sondern nur gegenüber der K8 (Klage Rn 111 bis 113). Mit Blick auf Hilfsantrag 1 stützt sie sich in der Replik lediglich auf eine fehlende erfinderische Tätigkeit ausgehend von D1, behauptet mithin nicht, dass eine fehlende Neuheit gegenüber D1 gegeben sei.

132 Dem Gericht sind keine Anhaltspunkte für eine fehlende Neuheit gegenüber der D1 ersichtlich.

133 3. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist neu gegenüber K7, K8.

134 a) In der Klage behauptet die Klägerin eine Vorveröffentlichung des Gegenstands des Anspruchs 1 wie erteilt durch die Beklagte durch die Anlagen K7 ff.

135 Sie trägt (zunächst mit Blick auf Anspruch 1 wie erteilt) vor, die Beklagte, bzw. deren Rechtsvorgängerin (Handelsregisterauszug als Anlage K9) habe unter anderem am 31.01.2009 unter der Domain <http://www.plan-g.biz> eine Rasenkante Metall 5er Set angeboten wie folgt (Klage S. 7, siehe auch – abweichend – Anlage K7):

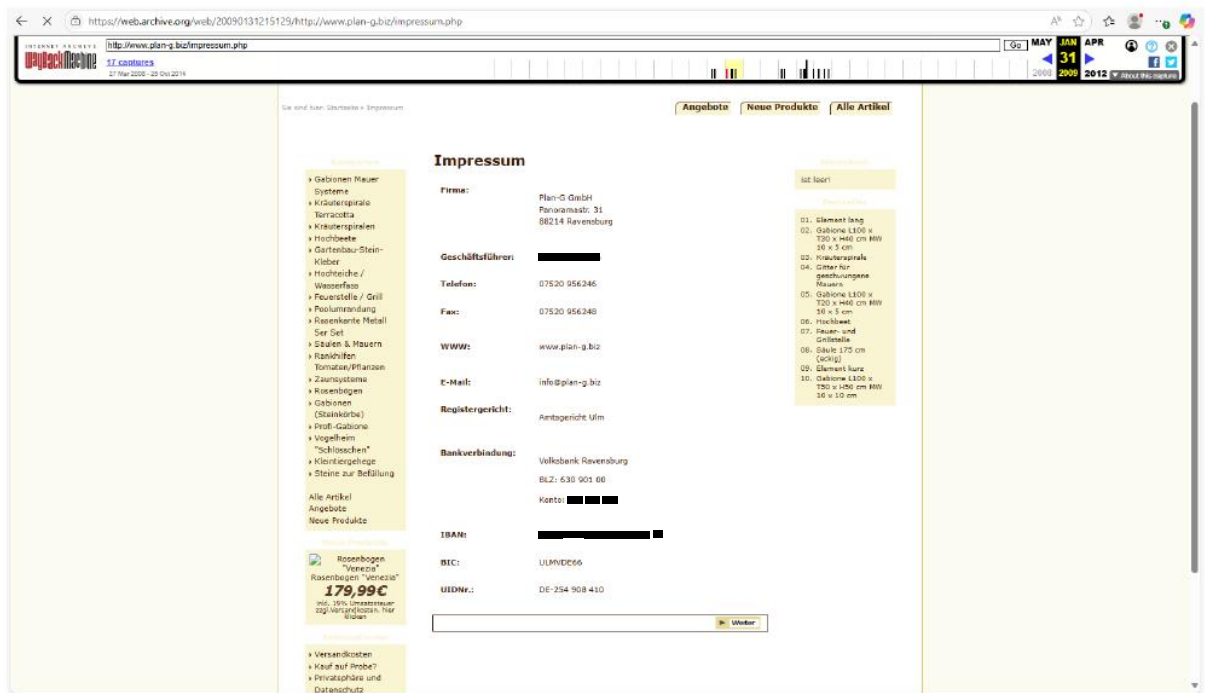


136 Dieser Rasenkante sei die Artikelnummer 99680 zugeordnet gewesen, wie der nachfolgend eingeblendete Screenshot belege (Klage S. 8).

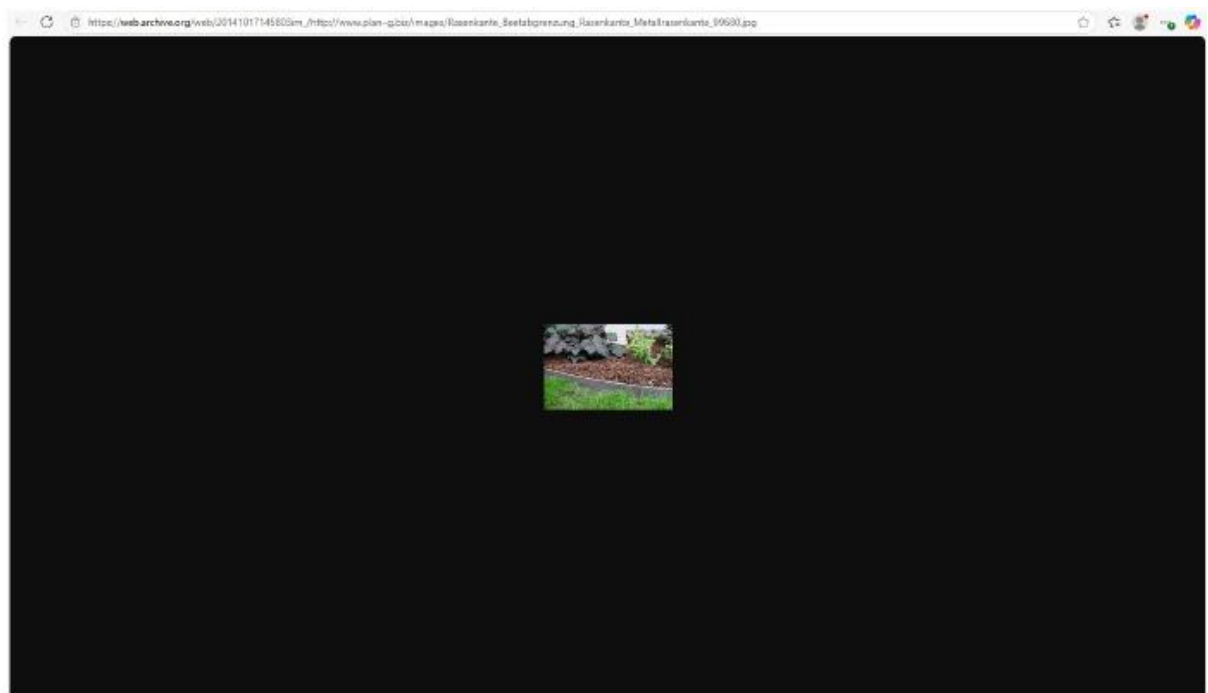


137 Der Bildlink des mittleren Bildes der Anlage K8 laute https://web.archive.org/web/20090131215055/http://www.plan-g.biz/thumbs/Steckverbindung_99680.jpg. Daraus ergebe sich, dass in dem Internetauftritt vom 31. Januar 2009 insbesondere auch die Steckverbindung veröffentlicht gewesen sei (Klage S. 8).

138 Anlage K8 ist nachfolgend wiedergegeben:



- 139 Der Bildlink der in der Anlage K 4 [sic!] dargestellten „Rasenrande Metall 5er Set“ laute „https://web.archive.org/web/20090131215134im_/http://www.plan-g.biz/images/Rasenrande_Beetabgrenzung_Rasenrande_Metallrasenrande_99680.jpg“, wobei die Klägerin unterstreicht, die Zahl 99680 am Ende des Links beziehe sich auf die Artikelnummer (Klage S. 8). Das Bild legt die Klägerin als Anlage K10 vor und ist nachfolgend wiedergegeben:



- 140 Die Klägerin legt des Weiteren einen Produktkatalog aus dem Jahr 2010 vor, und verweist darauf, dass auf S. 42 unter der Artikelnummer 99680 eine Rasenkante gezeigt ist, die sehr stark dem Bild in K7 ähnele; die weiteren Abbildungen entsprächen Figuren 11 und 14 des Klagepatents (Klage S. 9). Die in Bezug genommenen Abbildungen sind nachfolgend wiedergegeben:



- 141 Mit Blick auf Anspruch 6 wie erteilt trägt die Klägerin in Rn. 112 der Klage vor: „Anlage K 8 spricht ausdrücklich davon, dass es sich um eine Rasenkante aus biegbarem Metallblech handelt. Hiernach sind sogar Winkel von 90 Grad möglich, was die Biegsamkeit weiter unterstreicht.“
- 142 b) Den Stand der Technik bildet nach Art. 54.2 EPÜ alles, was vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist. Vorveröffentlichung und offenkundige Vorbenutzung sind zwei separate Tatbestände. Als Vorveröffentlichung/ schriftliche Beschreibung des Stands der Technik kommen auch gewerbliche Unterlagen wie Angebote in Betracht. Die Fachperson wird gewerbliche Unterlagen als für sich stehenden Stand der Technik betrachten (UPC_CFI_26/2026 und UPC_CFI_375/2025 (LK Wien), Entscheidung vom 19.02.2026, Rn. 44 – Messerle v Sabert). Da – wie bereits oben in Rn. 95 ausgeführt – maßgeblich ist, was die Fachperson unmittelbar und eindeutig einem singulären Dokument des Stands der Technik entnimmt, kommt eine Kombination mehrerer gewerblicher Unterlagen zum Beleg einer

neueitsschädlichen Vorveröffentlichung grundsätzlich nicht in Betracht. Allenfalls bei einem ausdrücklichen Verweis einer Entgegenhaltung auf ein zweites Dokument kann dieses (ganz oder teilweise) als Bestandteil der Offenbarung der Hauptentgegenhaltung einzuordnen sein. Selbst verschiedene Passagen in einem Dokument, die eher verschieden sind, dürfen nur kombiniert werden, wenn es einen klaren und unmissverständlichen Hinweis gibt, der dies nahelegt (UPC_CoA_473/2025 u.a., Entscheidung vom 13.07.2026, Rn. 152 – Fujifilm v Kodak). Der Offenbarungsgehalt einer Vorveröffentlichung ist grundsätzlich auf Basis des Prioritätsdatums zu ermitteln.

- 143 c) Vor diesem Hintergrund belegt die Klägerin durch die Unterlagen K7 bis K11 keine Vorveröffentlichung des Gegenstands des Anspruchs 1 des Klagepatents in der Fassung des Hilfsantrags 1.
- 144 aa) Schon Anspruch 1 in erteilter Fassung ist nicht offenbart.
- 145 (1) Selbst wenn man unterstellt, dass die von der Klägerin in Bezug genommenen Bilder und Beschreibungen in K7, K8 und K10 am 31.01.2009, mithin vor dem von der Klägerin nicht angegriffenen Prioritätszeitpunkt im Internet verfügbar waren, ist aus den von ihr vorgelegten Bildern und Beschreibungen nicht ersichtlich, wie Blechstreifen einer konkreten Ausgestaltung ineinandergesteckt werden sollen. Insbesondere sind weder eine Umbördelung noch eine Zunge oder ein Aufnahmeschlitz ersichtlich, wie die Beklagte unterstreicht (Erwiderung S. 25). Dem schließt sich die Kammer an.
- 146 (2) Der Produktkatalog K11 wurde unstreitig nach der Priorität des Klagepatents veröffentlicht. Soweit er weitere Anhaltspunkte für die Ausgestaltung des dort beworbenen Produkts bietet, kann er für sich gesehen nicht als vorbekannter Stand der Technik angesehen werden.
- 147 Die Klägerin bezieht sich für die Offenbarung der Merkmale 1, 2 und 2.1 [Merkmal M1.2] und insbesondere die stirnseitige Verbindbarkeit auf die in dem Katalog K11 aus dem Jahr 2010 gezeigten Abbildungen. Für die Offenbarung der Merkmale 2.2 [Merkmal M1.3], Merkmal 2.3 [Merkmal M1.4], 2.3.1 [Merkmal M1.5], 2.3.2 [Merkmal M1.6], 2.3.3 und 2.3.4 [Merkmal M1.7], Merkmal 2.3.5 [Merkmal M1.8] und Merkmal 2.3.6 [Merkmal M1.9] bezieht sich die Klägerin in der Klage allein auf den Produktkatalog K11 (Klage S. 71 ff.). Aus den in Rn. 142 dargelegten Gründen ist eine Kombination von Dokumenten bei der Neuheitsprüfung im Grundsatz nicht zulässig.
- 148 Eine Ausnahme von der Regel ist hier nicht gegeben. Die Kammer kann keinen Verweis im oben genannten Sinne erkennen. Insbesondere sieht sie einen Verweis nicht in der Artikelnummer, auf die die Klägerin Bezug nimmt.
- 149 Soweit die – darlegungs- und beweisbelastete – Klägerin behauptet, Artikelnummern seien in der Praxis stabil und bewiesen die Kontinuität eines Produkts, solange keine Änderungen nachgewiesen sind (Replik Rn. 53), was die Beklagte bestreitet (Erwiderung S. 23), hat die Klägerin für ihre Behauptung schon keinen Nachweis erbracht. Der Umgang mit Artikelnummern in dieser Hinsicht ist nicht gerichtsbekannt. Die in K7 (120 x 12 cm)

und K11 (118 x 13 cm) genannten Maße sprechen jedenfalls gegen eine Identität, worauf die Beklagte in der Sitzung aufmerksam gemacht hat. Im Übrigen ist die Kammer der Auffassung, dass die Fachperson die Verwendung derselben Artikelnummer nicht als klaren und unmissverständlichen Hinweis verstehen wird, Produkte mit derselben Artikelnummer in anderen Unterlagen auch bei einigem zeitlichen Abstand zwischen den Veröffentlichungen als gleichgestaltet zu verstehen, und daher Rückschlüsse auf die Offenbarung der Ausgestaltung in einem Dokument aus einem anderen Dokument zu ziehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den nachveröffentlichten Katalog K11. Denklogisch kannte die Fachperson zum Prioritätszeitpunkt den Katalog K11 nicht, konnte daher eine Offenbarung aus K11 vor dem Prioritätszeitpunkt des Klagepatents nicht auf die in K7, K8 und K10 gezeigten und beschriebenen Produkte übertragen.

- 150 (3) Soweit die Klägerin in der Replik zusätzlich zu den in Rn. 147 genannten Bezugnahmen darauf verweist, K10 zeige u.a. eine Zunge (Rn. 63), kann die Kammer dem nicht zustimmen. K10 zeigt lediglich eine (zusammengesetzte) Rasenkante, bei der die Steckverbindung nicht konstruktiv gezeigt und damit nicht unmittelbar und eindeutig offenbart ist. Soweit die Klägerin in der Replik darauf verweist, K7 würde eine Zunge (mit gezielter Biegestelle im Zungenbereich) implizieren (Rn. 63), kann die Kammer dem ebenso wenig nahetreten.
- 151 Da mithin schon Anspruch 1 wie erteilt in K7 ff. nicht neuheitsschädlich vorweggenommen ist, ist Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 neu gegenüber den K7 ff.
- 152 bb) Daher sei nur ergänzend festgestellt, dass Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 und unter Hinzunahme eines weiteren Merkmals in Anlage K7 oder K10 nicht vorweggenommen ist.
- 153 (1) Mit Blick auf die Vorwegnahme des Anspruchs 6 wie erteilt bezieht sich die Klägerin nach hiesigem Verständnis allein auf die Anlage K7. Zwar spricht sie an der relevanten Stelle der Klage in Rn. 112 explizit nur Anlage K8 an. Anlage K8 spricht aber nicht davon, „dass es sich um eine Rasenkante aus biegbarem Metallblech handelt. Hiernach sind sogar Winkel von 90 Grad möglich, (...)“ (siehe Klage Rn. 112). K8 ist ein Impressum und adressiert die Rasenkante nicht weiter. Nur in der linken, gelb hinterlegten Spalte ist zu lesen „Rasenkante Metall 5er Set“, ohne indes eine Biegsbarkeit anzusprechen. Daher geht die Kammer davon aus, dass die Klägerin K7 meint.
- 154 K7 verhält sich indes nicht weiter zu den Merkmalen des Anspruchs 6 wie erteilt, insbesondere ist in K7 eine Zunge nicht angesprochen, demzufolge auch nicht eine Ausgestaltung der Zunge derart, dass sie als Verlängerung des Blechstreifens biegsam am Blechstreifen ansetzt.
- 155 (2) Die Argumentation der Klägerin in der Replik (Rn. 63), K10 zeige eine Steckverbindung, bei der die Zunge als Verlängerung des Blechstreifens ausgebildet sei und durch die Materialeigenschaften (dünnes, verzinktes Metall) biegsam ansetzt, verhilft der Klägerin

- insoweit ebenso wenig zum Erfolg. Dem Foto in Anlage K10 kann die Fachperson keine Steckverbindung entnehmen. Dem Foto ist noch nicht einmal zu entnehmen, dass/ob die gezeigte Rasenkante überhaupt über eine Steckverbindung verfügt.
- 156 d) Soweit die Klägerin in der Replik unter Bezugnahme auf K7 bis K11 eine offenkundige Vorbenutzung behauptet (Replik Rn. 49 ff., 61 ff.), führt der Angriff, unbeschadet der Frage, ob das Argument rechtzeitig vorgebracht wurde, ebenso wenig zum Erfolg.
- 157 aa) Eine Vorbenutzung kann vorliegen, wenn ein körperlicher Gegenstand, der die patentgeschützten Merkmale aufweist, Gegenstand eines Angebots oder einer Werbemaßnahme war. Eine solche Vorbenutzung kann auch durch den Anmelder erfolgen. Eine Vorbenutzung im Sinne des Art. 54 EPÜ setzt einen Gebrauch der technischen Lehre voraus, der sie der Öffentlichkeit objektiv zugänglich macht.
- 158 bb) Eine Vorbenutzung hat die Klägerin nicht belegt.
- 159 (1) Soweit die Klägerin in der Klageschrift auf die Veröffentlichung im Internet am 31.01.2009 Bezug nimmt (K7), gilt das oben gesagte: aus K7 ergeben sich die Merkmale des Anspruchs 1 nicht unmittelbar und eindeutig.
- 160 (2) Der Klägerin verhilft nicht ihre Argumentation zum Erfolg, K7 offenbare eine Lieferbarkeit ab Ende Februar 2009, dies bedeute auch „26. Februar“, Bestellbarkeit impliziere die öffentliche Zugänglichkeit bereits vor der tatsächlichen Lieferung und eine öffentliche Bewerbung mache das Produkt zugänglich, auch wenn die Lieferung später erfolge, da der Fachmann die technische Lehre ableiten könne (Replik Rn. 54). Die Klägerin behauptet nach hiesigem Verständnis keine tatsächliche Lieferung an die Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag, mithin vor dem 25.02.2009. Soweit die Klägerin der Auffassung ist, die öffentliche Bewerbung mache das Produkt zugänglich, gilt oben Gesagtes: aus der öffentlichen Bewerbung wie vorgelegt in den Anlagen K7 bis K10 kann die Fachperson den Gegenstand des Anspruchs 1 des Klagepatents nicht unmittelbar und eindeutig ableiten. Die Klägerin behauptet und belegt nicht, dass ein aufgrund des Angebots in K7 ff. gegebenenfalls vor dem Prioritätstag geliefertes Produkt alle Merkmale des Anspruchs 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 vorwegnehmen würde.
- 161 4. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 fehlt es gegenüber der D6 (= Anlage K13) nicht an Neuheit (zu Replik Rn 65).
- 162 Der Vortrag der Klägerin zu D6 kann keine Berücksichtigung finden. Die Klägerin führte die D6 erst mit der Replik als Anlage K13 ein (Replik Rn. 26).
- 163 a) Ein Nichtigkeits[wider]kläger muss angeben, in welchem Umfang er eine Nichtigkeit des Klagepatents geltend macht. Er muss seinen Antrag für jeden Patentanspruch, der Gegenstand seines Angriffs ist, hinreichend substantiieren, Regel 25.1(a)-(d) VerfO (UPC_CoA_473/2025 u.a., Entscheidung vom 13.07.2025, Fujifilm v Kodak – Rn. 55).

Gleiches gilt nach dem Verständnis der Kammer für den Nichtigkeitskläger nach der (Regel 25.1(a)-(d) entsprechenden) Regel 44.(d)-(g) VerfO.

- 164 Im Falle eines Antrags auf Änderung des Patents gibt die Erwiderung auf den Antrag auf Änderung dem Kläger nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts keine Gelegenheit, neue Gründe für die Nichtigkeit des Patents *wie erteilt* einzuführen, etwa neuen Stand der Technik, sofern nicht eine Klageerweiterung im Sinne der Regel 263 RoP zugelassen wird. Daher muss zwischen Gründen, Tatsachen und Beweisen unterschieden werden, auf die in Bezug auf das Patent wie erteilt Bezug genommen wird, und solchen auf die in Bezug auf vorgeschlagene Änderungen Bezug genommen wird. Aufgrund des „front loaded“ Systems des EPGÜ müssen die Parteien all ihre Argumente so früh wie möglich vorbringen, wie Präambel 7 der Verfahrensordnung verdeutlicht. Spezifische neue Argumente dürfen gleichwohl vor dem Hintergrund der spezifischen Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden. Die Regeln müssen im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgelegt werden. Insoweit verlangt Regel 44 der Verfahrensordnung in der englischen Fassung eine „indication of the facts relied on“ [in der französischen Fassung „une indication des faits invoqués“; auf Deutsch: „die vorgebrachten Tatsachen“]. Eine übermäßig strenge Anwendung verbietet sich daher nach Auffassung des Berufungsgerichts. Das Berufungsgericht verweist des Weiteren darauf, dass der Grundsatz der Fairness es erforderlich machen kann, dass dem Nichtigkeitskläger erlaubt wird, in Reaktion auf die Erwiderung neue Fakten und Beweise einzubringen. Das kann Beweise umfassen, die einen bereits angesprochenen Punkt im Hinblick auf das allgemeine Fachwissen der Fachperson beweisen sollen, oder um auf Beweise zu erwidern, die von dem Beklagten zu dem Punkt vorgebracht wurden (UPC_CoA_71/2025, Entscheidung vom 29.12.2025, Rn 26 ff. – VMR v NJOY; siehe auch UPC_CoA_622/2025 und 623/2025, Endentscheidung vom 26.05.2026, Rn. 79 – Hefei v Grundfos; zu letzterem Verfahren erstinstanzlich UPC_CFI_11/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 8.5.2025, Rn 103 m.w.Nachw. – Grundfos v Hefei).
- 165 Nach Regel 263 VerfO kann eine Partei die Zulassung einer Klageerweiterung beantragen, muss indes begründen, weshalb die Ergänzung nicht schon in dem ursprünglichen Schriftsatz enthalten war. Die Begründung muss so gehalten sein, dass sie das Gericht in die Lage versetzt, auf Basis der Regel 263.2 und Regel 263.3 der Verfahrensordnung über die Zulassung zu entscheiden (UPC_CFI_11/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 8.5.2025, Rn 105 m.w.Nachw. – Grundfos v Hefei).
- 166 b) Diese Anforderungen hat die Klägerin nicht erfüllt. Das Gericht kann den neuen Vortrag in der Replik zwar als konkludenten Antrag im Sinne der Regel 263 werten (ebenso UPC_CFI_11/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 8.5.2025, Rn 105 – Grundfos v Hefei), sieht aber keine Begründung dafür, warum die neuen Entgegnungen nicht bereits mit der Klage vorgebracht wurden. Die Angabe in der Replik „geben die Ausführungen der Beklagten in der Erwiderung Anlass, als K13 (...) als weitere neuheitsschädliche und/ oder erfinderische Tätigkeit verneinende Entgegnung

herangezogen“ [sic] ist nicht geeignet, eine Begründung im Sinne der Regel 263.1 der Verfahrensordnung zu bewirken.

- 167 Der Vortrag der Klägerin in der Sitzung, die Beklagte habe erstmals in der Erwiderung zwischen allgemeiner Biegsbarkeit und gezielter funktionaler Biegestelle differenziert, was bei Klageerhebung nicht abzusehen gewesen sei, so dass D6 und D8 vorgelegt worden seien, hat ebenso wenig Erfolg. Für die Fachperson ist bei unbefangener Lektüre des Anspruchs 6 klar, dass der Anspruch nicht die allgemeine Biegsbarkeit des Einfassungsmaterials adressiert. Daher hatte die Klägerin Anlass, Anspruch 6 in seinem Sinngehalt schon bei Vorbereitung der Nichtigkeitsklage auszulegen und zu erfassen und hierzu vorzutragen.
- 168 Der Umstand, dass die Beklagte mit der Erwiderung einen Antrag auf Änderung des Klagepatents einreichte, führt aus oben genannten Gründen vor dem Hintergrund der Klarstellungen des Berufungsgerichts in der Sache VMR v NJOY zu keinem anderen Ergebnis. Vielmehr war die Klägerin gehalten, in der Klage nicht nur zu dem Hauptanspruch wie erteilt, sondern auch zu den Unteransprüchen wie erteilt in der Klage umfassend vorzutragen und alle insoweit in Betracht kommenden Nichtigkeitsangriffe mit der Klage geltend zu machen. Da Hilfsantrag 1 ohne weitere Ergänzungen Unteranspruch 6 in den Anspruch 1 inkorporiert, sind weitere Angriffe der Klägerin auf Hilfsantrag 1 in der Replik als – wie in Rn. 166 erläutert nicht zuzulassende – Klageerweiterung im Sinne der Regel 263 der Verfahrensordnung anzusehen.
- 169 Ebenso wenig gebieten es vor dem Hintergrund des Vortrags der Parteien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder der Grundsatz der Fairness den neuen Vortrag der Klägerin zuzulassen.
- 170 5. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 fehlt es gegenüber der D7 (= Anlage K14) nicht an Neuheit (zu Replik Rn. 66).
- 171 Die Klägerin führte die D7 erst mit der Replik als Anlage K14 ein (Replik Rn. 30). Dieser als Klageerweiterung im Sinne der Regel 263 Verfahrensordnung anzusehende neue Vortrag kann aus den oben unter Rn. 163 ff. genannten Gründen keine Berücksichtigung finden.
- 172 Soweit die Klägerin des Weiteren zusätzlich in der Sitzung argumentierte, die Beklagte habe erst in der Klageerwidern zu der konischen Form der Schlitze in der D1 vorgetragen, was für die Klägerin Anlass gewesen sei, zu senkrechtem Ineinanderstecken nachzurecherchieren, wobei sie die D7 gefunden habe, verhilft ihr dies ebenso wenig zu einem Erfolg. Auf die konische Schlitzform kommt es aus oben dargelegten Gründen nicht an. Dass die Beklagte sich gegen ein Verständnis der D1 wehren würde, wonach die D1 eine senkrechte Aufsteckbarkeit offenbart, lag nahe.

173 6. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 fehlt es gegenüber der D8 (= Anlage K15) nicht an Neuheit (zu Replik Rn. 67).

174 Die Klägerin führte die D8 erst mit der Replik als Anlage K15 ein (Replik Rn. 30). Dieser als Klageerweiterung im Sinne der Regel 263 Verfahrensordnung anzusehende neue Vortrag kann aus den oben unter Rn. 163 ff. genannten Gründen keine Berücksichtigung finden.

IV. Erfinderischer Schritt des Anspruchs 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1

175 1. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist erfinderisch gegenüber K7 ff. in Verbindung mit allgemeinem Fachwissen.

176 a) Das Berufungsgericht hat die Grundsätze der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Art. 56 EPÜ in der Entscheidung UPC_CoA_335/2023 vom 26.2.2024 – Nanostring/10x Genomics und insbesondere in den Entscheidungen UPC_CoA_464/2024 – Meril v Edwards und UPC_CoA_528/2024 – Amgen v Sanofi vom 25.11.2025 dargelegt.

177 Zunächst muss festgestellt werden, was der Gegenstand der Erfindung ist, d. h. das objektive Problem. Dies muss aus der Sicht der Fachperson mit ihrem allgemeinen Fachwissen zum Zeitpunkt der Anmeldung oder der Priorität des Patents beurteilt werden. Dies muss durch die Feststellung erfolgen, was die Erfindung dem Stand der Technik hinzufügt, und zwar nicht durch Betrachtung der einzelnen Merkmale des Anspruchs, sondern durch Vergleich des Anspruchs als Ganzes im Zusammenhang mit der Beschreibung und den Zeichnungen, also auch unter Berücksichtigung des der Erfindung zugrunde liegenden erfinderischen Konzepts (der technischen Lehre), das auf der/den technischen Wirkung(en) beruhen muss, die die Fachperson auf der Grundlage der Anmeldung mit der beanspruchten Erfindung als erreicht versteht.

178 Um eine rückschauende Betrachtungsweise zu vermeiden, soll das objektive Problem keine Hinweise auf die beanspruchte Lösung enthalten.

179 Die beanspruchte Lösung ist naheliegend, wenn die Fachperson, die das objektive Problem lösen möchte, zum maßgeblichen Zeitpunkt, ausgehend von einem realistischen Ausgangspunkt im Stand der Technik auf dem betreffenden Gebiet der Technik, zu der beanspruchten Lösung gelangt wäre (und nicht nur: hätte gelangen können).

180 Das betreffende Gebiet der Technik ist der Bereich, der für das zu lösende objektive Problem relevant ist, sowie jeder Bereich, in dem das gleiche oder ein ähnliches Problem auftritt und von dem zu erwarten ist, dass er der Fachperson auf dem spezifischen Gebiet bekannt ist.

181 Ein Ausgangspunkt ist realistisch, wenn dessen Lehre für eine Fachperson, der zum maßgeblichen Zeitpunkt das objektive Problem lösen möchte, von Interesse gewesen wäre. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der relevante Stand der Technik bereits mehrere Merkmale offenbart, die denen der beanspruchten Erfindung ähnlich sind, und/oder dasselbe oder ein ähnliches zugrunde liegendes Problem wie das der

beanspruchten Erfindung behandelt. Es kann mehr als einen realistischen Ausgangspunkt geben, und die beanspruchte Erfindung muss ausgehend von jedem dieser Ausgangspunkte erfinderisch sein.

- 182 Die Fachperson verfügt über keine erfinderischen Fähigkeiten und keine Fantasie und benötigt einen Hinweis oder eine Motivation, die sie ausgehend von einem realistischen Ausgangspunkt dazu veranlasst, einen nächsten Schritt in Richtung der beanspruchten Erfindung zu unternehmen. In der Regel ist eine beanspruchte Lösung als nicht erfinderisch/offensichtlich anzusehen, wenn die Fachperson den nächsten Schritt aufgrund des Hinweises oder routinemäßig unternehmen und zu der beanspruchten Erfindung gelangen würde.
- 183 Eine beanspruchte Lösung ist offensichtlich, wenn die Fachperson den nächsten Schritt in der Erwartung unternommen hätte, eine vorgesehene Lösung ihres technischen Problems zu finden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Ergebnisse des nächsten Schritts eindeutig vorhersehbar waren oder wenn eine begründete Aussicht auf Erfolg bestand.
- 184 Das Berufungsgericht hat klargestellt, dass, wenn die Fachperson keinen Anlass hat, einen realistischen Ausgangspunkt mit einem anderen Dokument zu kombinieren, ein Anlass nicht aus dem Kombinationsdokument abgeleitet werden darf. Ohne Anlass oder Motivation, ein bestimmtes Dokument zu konsultieren, wird die Fachperson dessen Inhalt nicht wahrnehmen (UPC_CoA_473/2025 u.a., Entscheidung vom 13.07.2026, Leitsatz 6 – Fujifilm v Kodak).
- 185 Der Nichtigkeitskläger muss substantiiert darlegen, aus welchen Gründen eine erfinderische Tätigkeit zu verneinen ist. Dazu genügt es nicht, sich auf eine Vielzahl von Dokumenten zu berufen. Vielmehr ist substantiiert vorzutragen, aus welchen Gründen eine bestimmte Entgeghaltung von der Fachperson als Ausgangspunkt für die Lösung der erfindungsgemäßen Aufgabe von Interesse ist und gegebenenfalls aus welchen Gründen diese Entgeghaltung mit anderen Entgeghaltungen kombiniert wird. Wird eine Kombination mit allgemeinem Fachwissen geltend gemacht, ist substantiiert vorzutragen, woraus sich das allgemeine Fachwissen ergibt (UPC_CoA_622/2025 und 623/2025, Endentscheidung vom 26.05.2026, Rn. 79 – Hefei v Grundfos).
- 186 b) Vor diesem Hintergrund hat der Angriff keinen Erfolg.
- 187 aa) Wie oben dargetan, offenbart K7 nicht nur das im Hilfsantrag 1 neu hinzugefügte Merkmal („wobei die Zunge (4) als Verlängerung des Blechstreifens (1) biegsam am Blechstreifen ansetzt“) nicht unmittelbar und eindeutig. Vielmehr sind weitere Merkmale des Anspruchs 1 wie erteilt nicht unmittelbar und eindeutig offenbart. Da sich die Klägerin in ihrer Bezugnahme auf das allgemeine Fachwissen nur zu dem neu hinzugefügten Merkmal verhält, ist ihr Angriff wegen mangelnder Ausführungen zu den Merkmalen des erteilten Anspruchs 1, die in K7 nicht offenbart werden, nicht substantiiert und kann ihm schon deswegen kein Erfolg beschieden sein.

- 188 bb) Selbst wenn K7 die Merkmale des Anspruchs 1 des Klagepatents wie erteilt offenbaren würde, wäre der Angriff der Klägerin basierend auf fehlender erfinderischer Tätigkeit nicht erfolgreich.
- 189 (1) Das objektive Problem ist darin zu sehen, eine Beeteinfassung aus im Stand der Technik bekannten Blechstreifen zu schaffen, so dass die Blechstreifen nacheinander folgend im Erdboden fixiert oder verankert werden können, wobei runde Einfassungen oder geometrische Winkel von 30, 60 oder 90 Grad gebildet werden können.
- 190 (2) Die Klägerin hat ein Naheliegen der beanspruchten Lösung nicht belegt.
- 191 Soweit die Klägerin behauptet, schon das Wissen der Fachperson, dass Blechstreifen immer biegsam seien, lege das Merkmal nahe (Klage Rn. 113), kann dem nicht gefolgt werden. Erstens ist es zwar zutreffend, dass die Fachperson weiß, dass jeglicher Blechstreifen (egal in welcher Dicke) biegsam ist, solange das richtige Werkzeug zum Biegen eingesetzt wird. Wie oben in Rn. 129 erläutert, adressiert Unteranspruch 6 indes eine Biegsamkeit mit den bei dem Verlegen von Beeteinfassungen üblichen Mitteln und somit auch von Hand. Dass eine solche von dem allgemeinen Fachwissen nahegelegt wird, erläutert die Klägerin schon nicht. Der Gehalt des neu hinzugefügten Merkmals geht zweitens über eine Biegsamkeit des Blechstreifens hinaus. Dass das Fachwissen, wonach Blechstreifen [generell] biegsam sein können, eine gezielte Abbiegsamkeit der Zunge nahelegt, behauptet die Klägerin in der Klageschrift nicht. Der Kammer ist dies auch nicht ersichtlich.
- 192 Der Vortrag der Klägerin in der Replik verhilft der Klägerin ebenso wenig zum Erfolg. Entgegen der dortigen Auffassung (Rn. 63) zeigt K10 nach Auffassung der Kammer nicht eine Steckverbindung, bei der die Zunge als Verlängerung des Blechstreifens ausgebildet ist und durch die Materialeigenschaften (dünnes, verzinktes Metall) biegsam ansetzt. Die Fachperson erkennt dies auch nicht implizit aus dem Hinweis in K7 „selbst Winkel bis 90 Grad sind möglich“. Aus der Formulierung in K7 folgt nicht, auch nicht implizit, dass eine Biegsamkeit am Ansatzpunkt der Zunge am Blechstreifen gegeben sein soll.
- 193 2. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist erfinderisch gegenüber D1 in Kombination mit allgemeinem Fachwissen (zu Replik Rn. 68 ff. zu Hilfsantrag 1).
- 194 a) Der Angriff ist aus oben in Rn. 163 ff. erläuterten Gründen schon verspätet. Er wurde erst in der Replik geltend gemacht.
- 195 b) Der Vollständigkeit halber und unbeschadet der Ausführungen in Rn. 53, 163 ff. ist festzustellen, dass der Angriff auch in der Sache keinen Erfolg hat.
- 196 aa) Das objektive Problem ist, wie zuvor erläutert, darin zu sehen, eine Beeteinfassung aus im Stand der Technik bekannten Blechstreifen zu schaffen, so dass die Blechstreifen nacheinander folgend im Erdboden fixiert oder verankert werden können, wobei runde

Einfassungen oder geometrische Winkel von 30, 60 oder 90 Grad gebildet werden können.

197 bb) Die beanspruchte Lösung ist ausgehend von D1 nicht naheliegend.

198 Der Ausgangspunkt der Überlegungen der Klägerin in der Replik beruht auf einem Fehlverständnis des Offenbarungsgehalts der D1. Der als „tongue 14“ bezeichnete Abschnitt des einen Blechstreifens, den die Klägerin an dieser Stelle (und damit abweichend von dem von ihr vorgegebenen „Leseraster“ bei der Neuheitsprüfung gegenüber der D1, wie oben in Rn. 110, 111 dargelegt, siehe hierzu auch Duplik S. 5) als „Zunge“ bezeichnet (Replik Rn. 71) greift nicht, wie von der Klägerin behauptet, in Schlitz (slits 12) ein. Die Schlitz 12 trennen den als „tongue 14“ bezeichneten Abschnitt von den übrigen Abschnitten des einen Blechstreifens ab. Wie bereits vorstehend zur Frage der Neuheit des erteilten Anspruchs 1 ausgeführt, ist bei der aus D1 bekannten Einfassung in Form des Teils der umgebogenen oberen Längskante 10, in die die Zunge im Sinne des Anspruchs 1 des Klagepatents – in den Worten der D1: der obere Abschnitt 16, nebst Zunge 14 und dem unteren Abschnitt 16 – eingreift, ein Aufnahmeschlitz vorgesehen, der am gegenüberliegenden Verbindungsende angeordnet ist. Die Klägerin legt mithin noch nicht einmal dar, weshalb es nahegelegen habe, die Zunge im Sinne des Anspruchs 1 des Klagepatents nach der Maßgabe des in den Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 neu aufgenommenen Merkmals auszugestalten, sondern nur zu einem – hier nicht maßgeblichen - Teil des Blechstreifens gemäß D1. Ungeachtet dessen findet die Fachperson in der D1 entgegen der Auffassung der Klägerin keine Veranlassung, die Zunge biegbare zu gestalten. Aus dem Umstand, dass D1 mit der Formulierung „easily assembled without tools“ eine einfache, werkzeuglose (entgegen Replik Rn. 73 nicht: flexible) Installation betont, folgt nicht, dass eine Biegebarkeit naheliegt (zu Replik Rn. 73). Bei der in D1 angesprochenen einfacheren Installation („easily assembled“) geht es nach dem Verständnis der Fachperson schlichtweg um die Möglichkeit des Zusammensteckens ohne Werkzeuge. Auch der Verweis der Klägerin (Replik Rn. 73) auf ein dünnes Material hilft ihr nicht weiter, da der Einsatz eines dünnen Materials für sich gesehen schon nichts über dessen Biegebarkeit aussagt. Im Übrigen setzt D1 nicht den Einsatz eines dünnen Materials voraus. Die Klägerin gibt keine Bezugsstelle in D1 für ihre Behauptung an. Die Fachperson versteht vielmehr, dass die in D1 beschriebenen Streifen vorzugsweise aus einem „heavy gauge, hot dip galvanized metal“ (Sp. 2 Z. 12 ff.) geformt werden, mithin aus einem Material, das gerade nicht explizit dünn ausgestaltet ist. Schon das empfohlene Material (heavy gauge material) führt die Fachperson daher von einer Biegebarkeit weg. Soweit die Klägerin schließlich unterstreicht (Replik Rn. 73), es sei allgemeines Fachwissen, dass Blechstreifen biegebar sein müssten, um Kurven zu bilden, kann das Gericht an dieser Stelle unterstellen, dass – sofern sie nicht als Kurven vorgefertigt sind – nur biegbare Materialien Kurven bilden können. Die Klägerin belegt aber keinen Anlass für die Fachperson, die Beeteinfassung der D1 biegebar auszugestalten. Soweit der Vortrag der Klägerin dahin gehen soll, es sei allgemeines Fachwissen, dass

Blechstreifen in Garteneinfassungen biegbare sein müssten, weil sie Kurven bilden können müssten, belegt sie dieses behauptete Fachwissen nicht. Nach alledem bietet die D1 keinen Anlass, die Beeteinfassung in irgendeiner Weise biegbare auszugestalten. Sie bietet jedenfalls keinen Anlass, die Zunge in der von Anspruch 6 adressierten Ausgestaltung gezielt biegbare zu entwerfen.

- 199 3. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist erfinderisch gegenüber D1 in Kombination mit K7/K11 (zu Replik Rn 74).
- 200 a) Dieser Rechtsbestandsangriff ist aus den unter 2.- genannten Gründen verspätet.
- 201 b) Er hat auch in der Sache – wiederum der Vollständigkeit halber und unbeschadet der Ausführungen in Rn. 53, 163 ff. – keinen Erfolg.
- 202 Eine Kombination von D1 mit K7/K8 führt die Fachperson entgegen der Annahme der Klägerin nicht zum beanspruchten Gegenstand, da K7 keine biegbaren Zungen lehrt, und insbesondere keine Zungen in der Ausgestaltung des Unteranspruchs 6. Des Weiteren erläutert die Klägerin nicht, welchen Anlass die Fachperson hat, den erfindungsgemäßen Gegenstand der D1 biegbare auszugestalten. Der Hinweis der Klägerin (Replik Rn. 74), die Fachperson sei motiviert, bekannte Biegeeigenschaften zu übernehmen, um die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, lässt offen, welche konkreten Biegeeigenschaften sie meint. Aus den unter 2. dargelegten Gründen ist die Fachperson gerade nicht veranlasst, den Gegenstand der D1 biegbare zu gestalten. K7/K8 als Kombinationsdokument liefert der Fachperson aus (in Rn. 187 erläuterten) rechtlichen Gründen keinen solchen Anlass.
- 203 4. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist erfinderisch gegenüber D1 in Kombination mit D6 (zu Replik Rn. 76).
- 204 Der Angriff ist nicht zu berücksichtigen. Die Klägerin führte die D6 erst mit der Replik als Anlage K13 ein (Replik Rn. 26). Dieser neue Vortrag kann aus oben genannten Gründen keine Berücksichtigung finden.
- 205 5. Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 ist erfinderisch gegenüber D7 in Kombination mit D1 (zu Replik Rn 77).
- 206 Der Angriff ist nicht zu berücksichtigen. Die Klägerin führte die D7 erst mit der Replik ein (Replik Rn 30). Dieser neue Vortrag kann aus oben genannten Gründen keine Berücksichtigung finden.

207 6. Aus den gleichen Gründen ist Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 erfinderisch gegenüber D8 in Kombination mit D1 (zu Replik Rn 78). Der Angriff ist aus den vorgenannten Gründen nicht zu berücksichtigen.

208 7. Zusammenfassung

209 Nach alledem ist Anspruch 1 in der Fassung des Hilfsantrags 1 erfinderisch.

D. Kosten

210 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 69.1, 69.2 EPGÜ. Die Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei werden in der Regel von der unterlegenen Partei getragen, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen, Art. 69.1. EPGÜ. Obsiegt eine Partei nur teilweise oder liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann das Gericht anordnen, dass die Kosten nach Billigkeit verteilt werden oder die Parteien ihre Kosten selbst tragen, Art. 69.2 EPGÜ.

211 Im hiesigen Fall obsiegen beide Parteien teilweise, so dass es angemessen ist, dass die Parteien ihre Kosten selbst tragen, Art. 69.2 EPGÜ: Die Klägerin gewinnt mit ihrem Primäranspruch, indes ist der Antrag der Beklagten auf Änderung des Klagepatents im ersten Hilfsantrag erfolgreich. Die Gerichtskosten sind dementsprechend unter Billigkeitsgesichtspunkten unter ihnen aufzuteilen.

E. Streitwert

212 Der Streitwert ist auf 1.500.000 Euro festzusetzen.

213 Für den Streitwert folgt das Gericht den Vorschlägen der Richtlinien für die Bestimmung der Gerichtsgebühren und die Obergrenze für erstattungsfähige Kosten. Der Wert einer Nichtigkeitsklage ist hiernach hinsichtlich der für die Vertretung erstattungsfähigen Kosten nach dem Wert des Patents, das für nichtig erklärt werden soll, festzusetzen, Ziffer II.2.. Sofern hierzu keine weiteren Informationen bekannt sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Wert einer Widerklage auf Nichtigerklärung dem Wert der Verletzungsklage zuzüglich bis zu 50 % entspricht. Dies gilt nach Überzeugung der Kammer auch in dem Fall einer isolierten Nichtigkeitsklage, wenn das Klagepatent Gegenstand einer anderweitig verfolgten Verletzungsklage ist.

214 Der Streitwert im Parallelverfahren wurde auf jeweils 1.500.000 € für Verletzungs- und Nichtigkeitsklage festgesetzt. Mangels hierzu vorliegender Informationen sieht die Kammer keinen Anlass, einen Zuschlag auf den Streitwert der hiesigen isolierten Nichtigkeitsklage im Verhältnis zu der Verletzungsklage anzusetzen.

ANORDNUNG:

I. Die von der LS9 GmbH gegen Bellissa Haas GmbH erhobene Nichtigkeitsklage wird insoweit abgewiesen, als das Europäische Patent 2 222 589 B1 in der durch den Hilfsantrag 1 geänderten Fassung (Anlage zu dieser Entscheidung) mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg aufrecht erhalten wird.

II. Von den Gerichtsgebühren tragen die Parteien die Hälfte. Im Übrigen tragen die Parteien ihre jeweiligen Kosten selbst.

III. Der Streitwert wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

Erlassen am 19.08.2026

Vorsitzender Richter Andrea Postiglione	ANDREA POSTIGLIONE Firmato digitalmente da ANDREA POSTIGLIONE ID: email=andrea.postiglione@giustizia.it, c=IT, cn=ANDREA POSTIGLIONE, sn=POSTIGLIONE, givenName=ANDREA, serialNumber=10103130965559390318, title=Private Person Data: 2026.08.19 12:05:44 +02'00'
Rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatte(r)in Anna-Lena Klein	ANNA-LENA KLEIN Firmato digitalmente da ANNA- LENA KLEIN Data: 2026.08.19 10:45:41 +02'00'
Technisch qualifizierter Richter Max Tilman(n)	Digitally signed Tilman(n) Max Wilhelm 2026-08-19 11:16:08 +0200 
Für den Hilfskanzler:	Digitally signed Ginestro Marco 2026-08-19 11:00:49 +0200 

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 Abs. 1 EPGÜ, R. 220.1 (a), 224.1 (a) Verfo).

INFORMATIONEN ZUR VOLLSTRECKUNG

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.

ANWEISUNG AN DIE KANZLEI

Eine beglaubigte Kopie der Entscheidung soll an das Europäische Patentamt und die nationalen Patentämter gesendet werden, wenn die Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden ist.

08.12.2025

Ansprüche

1. Einfassung für Beete und Grünlandflächen bestehend aus mindestens zwei
stimseitig miteinander verbindbaren Blechstreifen, die mindestens an der oberen
5 Längsseite umgebördelt und im Bereich ihrer Stimseiten Verbindungsenden (2,
3) bilden, die gegenseitig überlappend ineinander gesteckt sind, wobei das eine
Verbindungsende als Zunge (4) ausgebildet ist, die im gegenüberliegenden
Verbindungsende in einen dort angeordneten Aufnahmeschlitz (16) eingreift,
dadurch gekennzeichnet, dass
10 ein in der Umbördelung des einen Verbindungsendes (3) angeordneter
Aufnahmeschlitz (16) in senkrechter Richtung zur Längserstreckung des
Blechstreifens (6) auf die Zunge (4) am anderen Verbindungsende (2)
aufsteckbar ist, wobei die Zunge (4) als Verlängerung des Blechstreifens (1)
biegbar am Blechstreifen ansetzt.
- 15 2. Einfassung nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet, dass
die Zunge (4) aus einem etwa rechteckförmigen, ungebördelten Blechstreifen
besteht, der die Wand (6) des Blechstreifens (1) an einem Verbindungsende (2,
3) in gleicher Breite (Höhe) fortsetzt
- 20 3. Einfassung nach Anspruch 1 oder 2,
dadurch gekennzeichnet, dass
der umgebördelte, obere stimseitige und sich über die gesamte Länge
erstreckende Bördelrand (7) des Blechstreifens (1) sich nur bis kurz vor eine
endseitige Freistellung (17) erstreckt und so die sich daran anschließende Zunge
25 (4) bildet.

4. Einfassung nach einem der Ansprüche 1 bis 3,
 dadurch gekennzeichnet, dass
 an dem einen Verbindungsende (2,3) eine aus der Ebene der Wandung des
Blechstreifens (1) herausdrückbare Verriegelungszunge (12) angeordnet ist, die
5 in eine am anderen Verbindungsende (2,3) angeordnete Verriegelungsöffnung
 (11) einschwenkbar ist.
5. Beeteinfassung nach einem der Ansprüche 1 bis 4,
 dadurch gekennzeichnet, dass
 der bördelrandseitige Aufnahmeschlitz (16) als Führung zum Einstecken des
10 folgenden Blechstreifens dient.
6. Beeteinfassung nach einem der Ansprüche 1 bis 5,
 dadurch gekennzeichnet, dass
 die Biegebarkeit der Zunge (4) durch in Querrichtung der Wand (6) des
Blechstreifens (1) sich erstreckende Perforierungen (5) gegeben ist.
- 15 7. Beeteinfassung nach einem der Ansprüche 1 bis 6,
 dadurch gekennzeichnet, dass
 am Blechstreifen (1) im Übergang zur Zunge (4) biegunsgeschwächte Bereiche
 vorgesehen sind.
- 20 8. Beeteinfassung nach einem der Ansprüche 1 bis 7,
 dadurch gekennzeichnet, dass
 sich der Bördelrand (7, 8, 9) über die gesamte Länge des Blechstreifens (1)
 erstreckt, und im Bereich der gegenüberliegenden Verbindungsstelle 3
 aufgebogen ist und einen erweiterten Bördelrand 9 als Aufnahmeschlitz (16)
 ausbildet.
- 25 9. Beeteinfassung nach einem der Ansprüche 1 bis 8,
 dadurch gekennzeichnet, dass
 die Verriegelungszunge (12) aus dem Material der Wand (6) heraus biegebar ist,
 in dem eine Freistellung (13) in der Wand (6) die Formgebung der
 Verriegelungszunge (12) definiert.

10. Beeteinfassung nach einem der Ansprüche 1 bis 9,
dadurch gekennzeichnet, dass
zur Ausbildung einer mit dem Rasenmäher überfahrbaren Rasenkante der
Blechstreifen (1) ein sich in Längsrichtung erstreckende Abkantung (14) aufweist.